



akg

**Arzneimittel und
Kooperation im
Gesundheitswesen
AKG e. V.**



**Prävention
vor Sanktion**



akg



Jahresbericht 2016

Der AKG wurde im November 2007 gegründet und ist die mitgliederstärkste Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie. Für den AKG hat die Einhaltung kodifizierter Wettbewerbs- und Verhaltensregeln nach dem praxisorientierten Grundsatz „Prävention vor Sanktion“ oberste Priorität. Als Einrichtung der Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie unterstützt der AKG Ihre Mitglieder dabei, für ein transparentes und faires Unternehmensverhalten in der Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit den medizinischen Fachkreisen zu sorgen. Das Verfahren der internen Selbstkontrolle schließt insbesondere die Beratung und die Mediation, aber auch die Sanktion von vereinsinternen Verstößen gegen die AKG-Verhaltenskodizes ein.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	7
• Martina Stamm-Fibich, MdB Ordentliches Mitglied im Gesundheits- und Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	
Vorworte	10
• Ass. jur. Christoph Harras-Wolff, Vorstandsvorsitzender des AKG e. V.	
• Kai Christian Bleicken, Geschäftsführer des AKG e. V.	
Der AKG e. V. – auf einen Blick	19
• Personen und Gremien	
• Vorstand	
• Beirat	
• AKG Fachbeirat	
• Schlichtungs- und Schiedsstelle	
• Geschäftsstelle	
Beanstandungen	33
Fälle und Lösungen	34
Mitgliederversammlung 2016	45

Grußwort..... 45

- Dr. Carsten Linnemann, MdB CDU/CSU
Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
der CDU/CSU
- Ingrid Fischbach, MdB CDU/CSU
Parlamentarische Staatssekretärin Mitglied
des Deutschen Bundestages

Gastvortrag..... 51

- Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Professor für deutsches und internationales Privat-
und Unternehmensrecht,
Akademischer Direktor LL.M. in Business Law

Interviews und Statements zur Podiumsdiskussion..... 57

- Moderation: Wolfgang van den Bergh
Director Nachrichten, Politik – Chefredakteur der Ärztezeitung
- Dr. Martin Zentgraf
Vorsitzender des Bundesverbandes
der Pharmazeutischen Industrie BPI e. V.
- Dr. Rainer Markfort
Rechtsanwalt, stellvertretender Sprecher
des Vorstandes Deutsches Institut für Compliance (DICO e.V.)
- Dr. Malte Passarge
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Dr. Hans Joachim Hutt
Director Scientific Affairs Cluster
Central & Eastern Europe Leo Pharma GmbH

Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille	68
<ul style="list-style-type: none"> ● Interview Dr. Albrecht Kloepfer mit Christian Wagner, Preisträger der Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille 2016 	
Gesetzentwurf Antikorruption	73
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Arbeitsgemeinschaft Antikorruption ● AKG/BPI Veranstaltung Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen vom 2. Juni 2016 Der Referentenentwurf zu §§ 299a, b StGB ist da „Der Gesetzentwurf auf der Zielgeraden“ ● Interview mit Felix Rettenmaier Rettenmaier & Adick Rechtsanwälte PartG mbB, Rechtsanwalt/Partner 	
AKG Intern	84
<ul style="list-style-type: none"> ● Compliance Officer Meetings ● Veranstaltungen/Veranstaltungsangebote ● Interview mit Rolf Spannuth Richter a. D. am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, Vorsitzender der AKG-Schlichtungsstelle 	
Service für unsere Mitglieder	95
<ul style="list-style-type: none"> ● Online Schulungen ● Präsenzs Schulungen ● Telefonische ad hoc-Beratung 	
AKG e. V. in der Presse	100
Mitgliederverzeichnis	105



Grußwort

Martina Stamm-Fibich, MdB

Ordentliches Mitglied im Gesundheits- und Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestages

Patientinnen und Patienten profitieren heute von einem medizinischen Fortschritt, der eine individuell auf jeden Einzelnen zugeschnittene Behandlung ermöglicht. In einem komplexen Gesundheitssystem mit unterschiedlich stark in den Behandlungsprozess involvierten Akteuren sind klar definierte Regeln und Normen notwendig. In diesem Zusammenhang begrüße ich das Engagement der Pharmaunternehmen, sich mit ihrer Mitgliedschaft im Verein „Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.“ (AKG) freiwillig selbst Regeln für einen fairen und transparenten Umgang mit anderen Versorgungspartnern aufzuerlegen. Der vorliegende Jahresbericht des AKG für das Jahr 2016 belegt eindrucksvoll, dass der AKG gemäß des Ansatzes „Prävention vor Sanktion“ einen Ort der Mitsprache und der Mitgestaltung geschaffen hat. Der AKG hilft durch die präventive Beratung seiner Mitglieder, in Sachen Compliance ein praktisches Beispiel für Weiterbildungen und „Empowerment“ zu schaffen.

In der allgegenwärtigen – und notwendigen – Diskussion um Compliance und Transparenz darf der Blick auf die Patientinnen und Patienten nicht fehlen. Patientinnen und Patienten müssen im Fokus stehen. Die beiden neuen, im Rahmen des Gesetzes zur Korruption im Gesundheitswesen eingeführten Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 229a und 299b StGB) haben zum Ziel, dies sicherzustellen. Wer dennoch Sonderzahlungen bekommt, weil er immer nur ein bestimmtes Medikament verschreibt, macht sich strafbar und muss mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.

Trotz allem Misstrauen dürfen Compliance- und Transparenzregeln nicht dazu führen, dass ein für die Behandlung des Patienten notwendiger fachlicher Austausch zwischen Arzt und Hersteller unmöglich wird. Dennoch hat das Erklären von Arzneimitteln, also das Gespräch zwischen Hersteller und anwendendem Arzt, immer ein „Geschmäcke“: Oft wird eine unlautere Einflussnahme, oder gar Korruption und Erpressung unterstellt. Der behandelnde Arzt soll aber weiterhin die Möglichkeit haben, aus erster Hand, also von Seiten des Herstellers, Informationen zu komplexen Arzneimitteln zu erhalten. Unser aller Ziel muss die Gewährleistung evidenzbasierter Medizin sowie der uneingeschränkte Zugang zu medizinisch-pharmazeutischen Informationen sein, unabhängig von branchenspezifischen Interessen.

In meiner Funktion als Berichterstatterin für Arzneimittel weiß ich, dass Arzneimittel zunehmend komplexer und damit auch teurer werden. Um auch in Zukunft eine sichere und innovative Arzneimittelversorgung sicherstellen zu können, müssen wir mit allen Beteiligten sprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Ein erster Schritt war hier der Pharmadialog. Aus diesem Dialog zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundeswirtschaftsministerium mit Vertretern der pharmazeutischen Verbände und der Wissenschaft ist das Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz (AMVSG) entstanden. Wir brauchen einen solchen disziplinen- und ressortübergreifenden regelmäßigen Dialog, um die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Alle im Gesundheitswesen tätigen Akteure sind dafür verantwortlich, dass es nicht zu einem Vertrauensverlust kommt. Meiner Meinung nach ist dies nur durch intensive Gespräche aller Beteiligten miteinander möglich – und

durch ein entsprechendes Maß an Transparenz. Die Politik muss sich darum bemühen, dass Bürgerinnen und Bürger jederzeit Einblick in die Kooperationen haben, die für eine patientenorientierte Behandlung unerlässlich sind.

Ich danke allen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlichen Verantwortungsträgern im AKG für ihren Einsatz. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass der Verein auch in den nächsten Jahren erfolgreich für eine weitere Verbesserung der Transparenz im Gesundheitswesen tätig ist.



Martina Stamm-Fibich, MdB

Vorworte

Ass. jur. Christoph Harras-Wolff

1. Vorsitzender – Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.

Derzeit leben wir in eher unruhigen, ja „unordentlichen“ Zeiten. So manches in Politik, Gesellschaft und durchaus auch im persönlichen Empfinden ist – gefühlt oder tatsächlich – in Unordnung. Unsere vertraute Ordnung wird in Frage gestellt, wird erschüttert, gerät vielleicht sogar ins Wanken.

Die Redensart: „Alles in Ordnung“ bekommt unter diesem Aspekt und in diesen Zeiten für unser Alltagsleben eine viel tiefsinnigere, aber auch geänderte Bedeutung. Ob alles in Ordnung ist, unser Leben wirklich so ist, wie es sein sollte, ob oder wie wir es in „Ordnung“ bringen können, diese Frage begleitet uns ständig. Immer wieder begegnen wir Dingen und Umständen in unserem Leben, die wir wieder ins Lot bringen, die wir verbessern möchten und auch verbessern könnten. Dabei ist das breite Feld der Gesundheitspolitik für die Diskussionen um Ordnung und Regeln ein nahezu unerschöpfliches Reservoir. Häufig gnadenlos überreglementiert, oft aber auch einseitig orientiert und unausgewogen, vielfach eher unstrukturiert. Daher sicherlich kein „Prototyp“ eines wegweisenden Ratgebers in Fragen von Regeln und Ordnung.

Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit sind in unserer modernen Gesellschaft zum Wert an sich aufgestiegen, und beide gehorchen einer streng durchdachten und regulierten Ordnung – sonst wären sie nicht leistungsfähig.

Zur Ordnung aber gehört auch zwingend ein Dialog. Ohne ihn funktioniert keine Gesellschaftsordnung, keine Demokratie und auch kein leistungs- und zukunftsfähiges Gesundheitswesen. Somit funktionieren unser demokratisches Gemeinwesen und sein Gesundheitswesen nicht ohne Ordnung.

Zur Wirtschaftsordnung gehört aber zwingend Compliance, denn auch Wettbewerb braucht Ordnung. Vertrauen können wir nur auf geordnete Strukturen und allgemeingültige Spielregeln – nicht auf Unordnung oder Zufälle. Im Compliance-Sinne sind diese Strukturen die Verhaltenskodizes und die entsprechenden Compliance-Managementsysteme.

Dementsprechend haben wir Compliance in unseren Unternehmen als essentiellen Bestandteil unserer Wertekultur verankert bzw. tun dies jeden Tag neu im Dialog mit Mitarbeitern und Kollegen, denn Compliance ist nicht statisch. Es zählt zu den herausragenden Merkmalen der Sozialen Marktwirtschaft, dass zwischen Spielzügen und Spielregeln klar unterschieden wird: zwischen den wirtschaftlichen Handlungen einerseits und den institutionellen Handlungsbedingungen andererseits, also zwischen Wirtschaftsprozess und Ordnungsrahmen. Der Ordnungsrahmen legt verbindlich fest, welche Handlungen im Wirtschaftsprozess erlaubt und welche verboten sind. Dazu tragen wir mit unseren Kodizes in freiwilliger Selbstbestimmung bei.

In allen EU-Ländern gibt es Regeln für den freien und fairen Wettbewerb. Diese Gesetze werden in vielen Branchen durch Selbstverpflichtungen der Unternehmen ergänzt, um die Akzeptanz und das Bewusstsein der Einhaltung auf allen Ebenen zu schärfen und Schaden von den Unternehmen, der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern fernzuhalten.

In diesem Sinne, arbeitet der AKG – nicht mehr und nicht weniger.

Darüber hinaus ist der AKG durch unsere besondere Branche nicht nur ein einfacher Selbstkontrollverband, sondern durch seine Tätigkeiten Teil des gesundheitspolitischen und damit auch des politischen Gesamtgefüges. Der Compliance-Officer sorgt nicht nur für Gesetzeskonformität und bewahrt damit das Unternehmen vor Fehlverhalten. Er sorgt auch für Regelbewusstsein und stellt zudem sicher, dass für alle Mitarbeiter des Unternehmens die gleichen Regeln gelten und auch tatsächlich Anwendung finden, selbst wenn diese Regeln vom Unternehmen freiwillig beschlossen werden. Der Compliance-Officer hilft dem Unternehmen, sich gegenüber den eigenen Wertschöpfungspartnern zu binden. Insofern ist diese Position eine personifizierte Investition des Unternehmens in die eigene Integrität und Glaubwürdigkeit. Diese personifizierten, funktionalen Selbstbindungen, mit denen ein Unternehmen nicht nur die eigene Handlungsordnung, sondern auch die eigene Denkkordnung nachhaltig bestimmt, bewirken, dass Organisationen auch in unübersichtlichen Situationen in der Lage sind, sich verlässlich zu orientieren, zu bewegen.

Es gibt eine Meinung, die von allen, die mit Compliance zu tun haben, geteilt wird: Jedes Unternehmen entscheidet selbst, wieweit es die Compliance-Funktion ausgestaltet, wo Compliance organisatorisch aufgehängt wird und welches Aufgabenspektrum sie haben soll.

Das ist auch soweit einleuchtend, denn es gibt Unternehmen mit unterschiedlicher Größe und somit auch mit unterschiedlichem „Risikohunger“. Das bedeutet: Was für ein Unternehmen richtig ist, muss nicht als Standard für alle Unternehmen gelten.

Andererseits: Dass jedes Unternehmen entscheiden kann und letztendlich auch entscheidet, wie weit es in Compliance gehen will, bedeutet dennoch

nicht, dass es tun kann, was es will. „Stelle einen Compliance-Officer ein und die Sache ist erledigt“ – damit kann sich heute kein Vorstand mehr herausreden. Compliance-Verantwortung ist keine disponible Größe und kann nicht vollständig delegiert werden!

Compliance gehört in einem Unternehmen, gerade in unserer Branche, dazu wie Buchhaltung und Marketing. Der „tone from the top“ muss klar und eindeutig werden: Compliance-Verstöße können bis zur Existenzgefährdung des Unternehmens gehen und werden nicht toleriert. Gleichzeitig darf Compliance nicht Selbstzweck werden und die rechtlich einwandfreien Aktivitäten erdrücken und das Erlaubte verbieten. Augenmaß ist für die allgemeine Akzeptanz gefragt. Anweisungen und Kontrollen können nicht lückenlos sein. Wichtig ist, dass ein Rechtsbewusstsein für regelkonformes Verhalten gefördert wird.

Wir haben für unsere Branche erprobte Regelwerke zur Verfügung, die ein beanstandungsfreies Miteinander ermöglichen. Damit werden wir – trivial gesagt – nicht die Welt retten. Das ist auch bei aller Sorge um diese nicht unser Anspruch, noch unsere Aufgabe. Aber wir werden weiterhin unserem Anspruch gerecht werden, für unsere Branche und ihr Image einzustehen, denn es geht um Vertrauen und Verlässlichkeit.



Ass. jur. Christoph Harras-Wolff

Kai Christian Bleicken

Geschäftsführer – Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen
AKG e. V.

Im letzten Jahr hat die lange diskutierte Strafrechtsreform die parlamentarischen Hürden genommen. Am 4. Juni 2016 sind die neuen Straftatbestände der §§ 299a und 299b StGB in Kraft getreten.

Damit hat der Gesetzgeber eine Regelungslücke geschlossen, die vom Gemeinsamen Strafsenat des Bundesgerichtshofes festgestellt wurde. Das Gericht hat seinerzeit folgerichtig den Ball dem Gesetzgeber zugespielt. Nach vielen vorangegangenen Diskussionen – innerhalb wie außerhalb des Parlaments –, an denen auch der AKG beteiligt war und zur Meinungsbildung beigetragen hat, ist ein tragfähiger Gesetzentwurf verabschiedet worden. Dieser ist erstaunlicherweise von allen Marktbeteiligten von Stunde an und bis auf den heutigen Tag als gelungen und ausgewogen beurteilt worden. Das erlebt man in der Politik wie bei den Akteuren im Gesundheitswesen nicht häufig und bedarf insofern der besonderen Erwähnung.

Der AKG begrüßt insbesondere die wichtigen Änderungen des Gesetzentwurfs kurz vor Toresschluss, dass Bestechlichkeit und Bestechung in den Gesundheitsberufen Officialdelikte werden und die Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten gestrichen worden sind.

Die jetzt durch das Strafrecht inkriminierten Tatbestände sind schon immer Inhalt unserer sanktionsbewehrten Kodizes und stellen die kodexgebundenen Pharmaunternehmen vor keine neue Situation. Allerdings könnte etwaiges Fehlverhalten künftig auch strafrechtlich relevant werden.

Tatbestandsmäßig ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht lediglich die unlautere Bevorzugung im deutschen, sondern auch diejenige im ausländischen Wettbewerb. Die §§ 299a, 299b StGB folgen mit ihrem Einbezug des ausländischen Wettbewerbs einer Regelung im Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB, und der dort bereits seit dem Jahr 2002 eingeführten „Auslandsklausel“. Was bedeutet nun also die Tatbegehung im „ausländischen Wettbewerb“?

Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, hat der AKG Prof. Dr. Hendrik Schneider gebeten, die in Frage kommenden Fallkonstellationen gutachterlich zu untersuchen. In seiner Schlussbeurteilung kommt Professor Schneider zu dem Ergebnis:

„Es kommt darauf an, ob ein Verhalten nach dem Wettbewerbsrecht des Landes, um dessen Schutz es gemäß der Auslandsklausel durch deutsches Strafrecht geht, wettbewerbskonform oder wettbewerbswidrig ist. Deutsches Wettbewerbsrecht kann nicht durch Strafrecht für deutsche Unternehmen verbindlich in das Ausland exportiert werden.“

Neben der Auslandsklausel gibt es Auslegungsfragen zum Beispiel bei der Angemessenheit der Vergütung von Ärzten und anderen Gesundheitsfachberufen: Wie viel Geld kann bzw. darf ein pharmazeutischer Hersteller in Zukunft noch für eine Teilnahme an einer Anwendungsbeobachtung, der Teilnahme am Advisory Board oder für einen Vortrag bezahlen?

Im Zuge der Vorteilsgewährung im Sinne von § 299 a StGB kommt der vereinbarten Vergütung bei den Kooperationen mit den Fachkreisen eine entscheidende Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung liegt zwar ein Vor-

teil nur dann vor, wenn auf die Zuwendung kein Anspruch besteht. Da der Bestochene auf das Angebot, sich etwas auf vertraglicher Grundlage hinzuverdienen zu können, aber keinen Anspruch habe, kommt es vor allem auf die Unrechtsvereinbarung an. Des Weiteren auf die Frage, ab welcher Schwelle nicht mehr von einer angemessenen Vergütung, sondern von einem unlauteren Marktverhalten ausgegangen werden kann.

Experten – Fachanwälte für Medizinrecht – haben sich mit Vergütungsmodellen auseinandergesetzt. So erschien im August 2016 die „Würzburger Erklärung zur Angemessenheit der ärztlichen Vergütung innerhalb von medizinischen Kooperationen“. Auch in dieser Ausarbeitung wird der Weg zu einer angemessenen Honorierung insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit von Ärzten mit medizinischen Einrichtungen untersucht.

Ende 2016 hat der AKG Vorstand beschlossen, eine Vergütungsstudie in Auftrag zu geben. In Zusammenarbeit mit einer externen Unternehmensberatung und einer auf Kartellrecht spezialisierten Anwaltskanzlei wurde die Vergütungspraxis in den AKG-Mitgliedsunternehmen abgefragt. Der AKG selbst darf aus kartellrechtlichen Gründen keine Empfehlungen für einen angemessenen Marktpreis ärztlicher Leistungen geben. Wir dürfen aber das Ergebnis einer neutralen und objektiven Studie weitergeben.

Das Projekt umfasst eine detaillierte Studie über die Honorierung von Health Care Professionals (HCPs) durch deutsche Pharmaunternehmen. In der Studie sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Honorierung von HCPs in den Mitgliedsunternehmen des AKG erfasst, analysiert und anonymisiert aufbereitet werden. Vor dem Hintergrund der neuen §§ 299 a und b StGB sollen die ermittelten Durchschnittswerte den teilnehmenden Firmen helfen, die Angemessenheit der jeweiligen HCP Vergütung sicherzustellen und bei größeren Abweichungen zu prüfen, ob sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind. Die Ergebnisse der Studie werden im Juni 2017 vorliegen.

Last but not least noch ein Wort zur Transparenzinitiative der Pharmaindustrie: Die Mitgliedsfirmen beider Selbstkontrollenrichtungen (AKG/FSA) haben mit außerordentlich hohem Personal- und Kostenaufwand eine transparente und kodexkonforme Veröffentlichung der Zuwendungen an die Angehörigen der Fachkreise ermöglicht. Dass die Branche dafür kein Lob ernten und diese Anstrengungen nicht maßgeblich zum Imagegewinn der Branche beitragen würde, war absehbar. So war denn auch in Spiegel Online am 14. Juli 2016 zu lesen: „Noch bietet er (der Transparenzkodex, Anm. der Redaktion) zu viele Schlupflöcher. So mussten zwar alle teilnehmenden Unternehmen ihre Zahlungen an Ärzte offenlegen, die Namen der Mediziner aber nannten sie nur, wenn diese der Veröffentlichung zugestimmt hatten.“ Allein diese Formulierung impliziert die Vermutung, dass die Pharmaindustrie eigentlich kein Interesse an einer Veröffentlichung hat. Dabei bleibt unerwähnt, dass im Rahmen der Veröffentlichung zwingend die jeweiligen Landes- bzw. Bundesdatenschutzgesetze zu beachten sind.

Jede Verwendung personenbezogener Daten – und um solche handelt es sich hier – steht unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das betrifft sowohl die Erhebung, die Speicherung, die Verarbeitung als auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten. Vor diesem Hintergrund hat jeder Veröffentlichung eine datenschutzrechtliche, den geltenden Erfordernissen entsprechende Einwilligungserklärung vom betroffenen Angehörigen der Fachkreise voranzugehen. Das nur jeder dritte Arzt der Veröffentlichung der erhaltenen Zuwendungen zugestimmt hat, ist zwar bedauerlich, aber es ist sein gutes Recht. Der Datenschutz ist ein hohes Gut, das direkt auf dem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht fußt. Das Datenschutzrecht selbst verhindert eine Veröffentlichung nicht, aber es bedarf der Einwilligung des Betroffenen – und das ist auch gut so.

In keinem anderen Industriezweig, auch nicht im Bereich der Offenlegung von Nebeneinkünften der Abgeordneten oder in anderen sensibel wahrgenommen Bereichen existiert eine auch nur annähernd so weitgehende Regelung zur Schaffung von Transparenz. Diese Transparenz übererfüllt alle Anforderungen des Gesetzgebers. Wir haben unseren Teil getan.



Kai Christian Bleicken

Der AKG – auf einen Blick

Daten und Fakten

Vereinsrechtlicher Status

- Gründungsversammlung am 15. November 2007
- Aufnahme der Vereinstätigkeit am 1. Januar 2008
- Eintragungsverfahren abgeschlossen am 7. April 2008
- Anzahl Mitgliedsunternehmen 2016: 114
(davon 9 außerordentliche Mitgliedsunternehmen)

Was ist die Aufgabe des Vereins?

Der AKG fungiert als Schlichtungs- und Schiedsstelle und insbesondere als Beratungseinrichtung für die pharmazeutische Industrie im verschreibungspflichtigen Sortiment.

In seinem Verhaltenskodex stellt der AKG verbindliche Regelungen zur Selbstkontrolle der Mitglieder auf. Diese basieren auf den in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Kodex setzt Maßstäbe für ein transparentes und lauterer Unternehmensverhalten in Hinsicht auf produktbezogene Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel und die Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise (Ärzte, Apotheker). Gleichzeitig versteht sich der Verein als Plattform für seine Mitglieder zum Informationsaustausch und zur Vernetzung der einzelnen Unternehmen.

Personen und Gremien

Vorstand

Die nachstehenden Vorstandsmitglieder sind gewählt worden:

- Vorsitzender Christoph Harras-Wolff – Dr. August Wolff GmbH & Co. KG
- stellv. Vorsitzender Dr. Markus Harwart – CHUGAI PHARMA EUROPE LTD.
- stellv. Vorsitzender Dieter Hein – Desitin Arzneimittel GmbH
- Schatzmeister Dr. Gunnar Petzold – Jazz Pharmaceuticals Germany GmbH

Beisitzer

- Dr. Volker Daum – B. Braun Melsungen AG
- Leonhard Terp – Stallergenes GmbH
- Dr. Hans Joachim Hutt – Leo Pharma GmbH
- Anne-Katrin Saubiez – SERVIER Deutschland GmbH
- Dr. Armin Rath – Shionogi GmbH
- Bas Sibeiijn – Kyowa Kirin GmbH
- Kai Christian Bleicken – Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.



v. I. Bas Sibeijn – Kyowa Kirin GmbH; Dr. Hans Joachim Hutt – Leo Pharma GmbH;
stellv. Vorsitzender Dieter Hein – Desitin Arzneimittel GmbH;
stellv. Vorsitzender Dr. Markus Harwart – Chugai Pharma Europe Ltd.;
Kai Christian Bleicken – Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.;
Anne-Katrin Saubiez – Servier Deutschland GmbH;
Schatzmeister Dr. Gunnar Petzold – Jazz Pharmaceuticals Germany GmbH;
Vorsitzender Christoph Harras-Wolff – Dr. August Wolff GmbH & Co. KG

Beirat



Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Dr. h.c. mult. Dieter Adam

Prof. Dr. Adam ist studierter Apotheker, Facharzt für Kinderheilkunde, für Mikrobiologie und Infektionsimmunologie sowie für Klinische Pharmakologie. Seit 1994 ist er ordentliches Mitglied der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft.



Birgit Gantz-Rathmann

Seit 2001 ist sie in der Holding als Leiterin Soziales, Gesundheit und Chancengleichheit sowie als Ombudsfrau der DB AG tätig. Gantz-Rathmann ist zudem alternierende Vorsitzende der Bahn-BKK und vertritt das BKK-System in zahlreichen Organisationen.



Rolf Spannuth

Rolf Spannuth ist Richter a. D. am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Seit 1986 ist Spannuth Dozent der Fortbildungseinrichtung Deutsche Anwalt Akademie im Bereich Wettbewerbsprozesse und Materielles Wettbewerbsrecht.



Prof. Dr. Hans Rüdiger Vogel

Ab 1981 war Prof. Dr. Vogel beim Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V., zunächst als Hauptgeschäftsführer und ab 1994 als Vorsitzender tätig. Im Jahre 2000 trat Vogel in den Ruhestand und wurde zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt.

AKG-Fachbeirat Healthcare Compliance

Der AKG-Vorstand hat Ende 2012 einen Fachbeirat Healthcare Compliance gebildet. Die Aufgabe dieses Beirates wird die fachliche Beratung und Vorbereitung von Meinungsbildungen und Entscheidungen zum Thema Compliance sein. Der Beirat soll sich sowohl aktuellen Rechtsfragen als auch innovativen und rechtsgestalterischen Gedanken zum Thema Healthcare Compliance widmen.

Der Vorstand hat die Experten für die Dauer von drei Jahren benannt. Der Geschäftsführer des AKG und der Vorsitzende der Schlichtungsstelle gehören dem Beirat als geborene Mitglieder an. Der Fachbeirat hat auf seiner ersten Sitzung Herrn Professor Dr. Hendrik Schneider zu seinem Vorsitzenden ernannt. Im Hinblick auf die AKG-Transparenzregel hat sich der Fachbeirat schwerpunktmäßig mit den rechtlichen Fragestellungen befasst.

v.l. Kai Christian Bleicken –
AKG e. V.; Dr. Daniel Geiger –
Geiger + Partner Rechts-
anwälte PartG mbB ;
Dr. Hans Joachim Hutt –
Leo Pharma GmbH;
Vorsitzender Prof. Dr. Hendrik
Schneider – Universität Leipzig;



Gewählte Mitglieder



Vorsitzender
Prof. Dr. Hendrik Schneider

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht,
Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht
und Strafvollzugsrecht an der Juristenfakultät
der Universität Leipzig



Dr. Hans Joachim Hutt

Director Scientific Affairs
Cluster Central & Eastern Europe
LEO Pharma GmbH



Carsten Clausen

Rechtsanwalt und Leiter Business Unit
Continuous Care B. Braun Melsungen AG.,
Compliance-Beauftragter des Vorstandes
des BVMed



Dr. Daniel Geiger

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator,
Geiger + Partner Rechtsanwälte PartG mbB



Dr. Mathias Klümper

Rechtsanwalt und Partner
Lützeler Klümper Rechtsanwälte, Düsseldorf
und Hamburg

Geborene Mitglieder

Rolf Spannuth

Richter a. D. am Hanseatischen Oberlandesgericht
in Hamburg
Vorsitzender der Schlichtungsstelle des AKG e. V

Kai Christian Bleicken

Rechtsanwalt und
Wirtschaftsmediator,
Geschäftsführer des AKG e. V.

Geschäftsstelle



Kai Christian Bleicken
Geschäftsführer
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator



Katharina Böhme
Assistentin

Schlichtungs- und Schiedsstelle



Rolf Spannuth
Vorsitzender der Schlichtungsstelle

Richter a. D. am Hanseatischen Oberlandesgericht
in Hamburg
Vorsitzender der Schlichtungsstelle des AKG e. V.

Wechsel an der Spitze der AKG-Schlichtungsstelle

Seit 1. März 2016 ist Rolf Spannuth neuer Vorsitzender der AKG-Schlichtungsstelle

Rolf Spannuth war im 3. Zivilsenat des OLG Hamburg, dem Spezialsenat für Gewerblichen Rechtsschutz, tätig, wo er sich insbesondere mit Wettbewerbs-, Marken- und Patentrecht befasste. Zuvor war er Vorsitzender Richter bei der Kammer für Handelssachen, Spezialkammer für Wettbewerbssachen. Dem gingen viele Jahre in der Spezialkammer für Patent-, Marken- und Wettbewerbssachen am Landgericht Hamburg voraus. Dem AKG ist Rolf Spannuth als Mitglied im AKG Beirat von Anfang an beratend verbunden.



Prof. Dr. Hendrik Schneider
Vorsitzender der Schiedsstelle

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht,
Strafprozessrecht, Kriminologie,
Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht
an der Juristenfakultät der Universität Leipzig



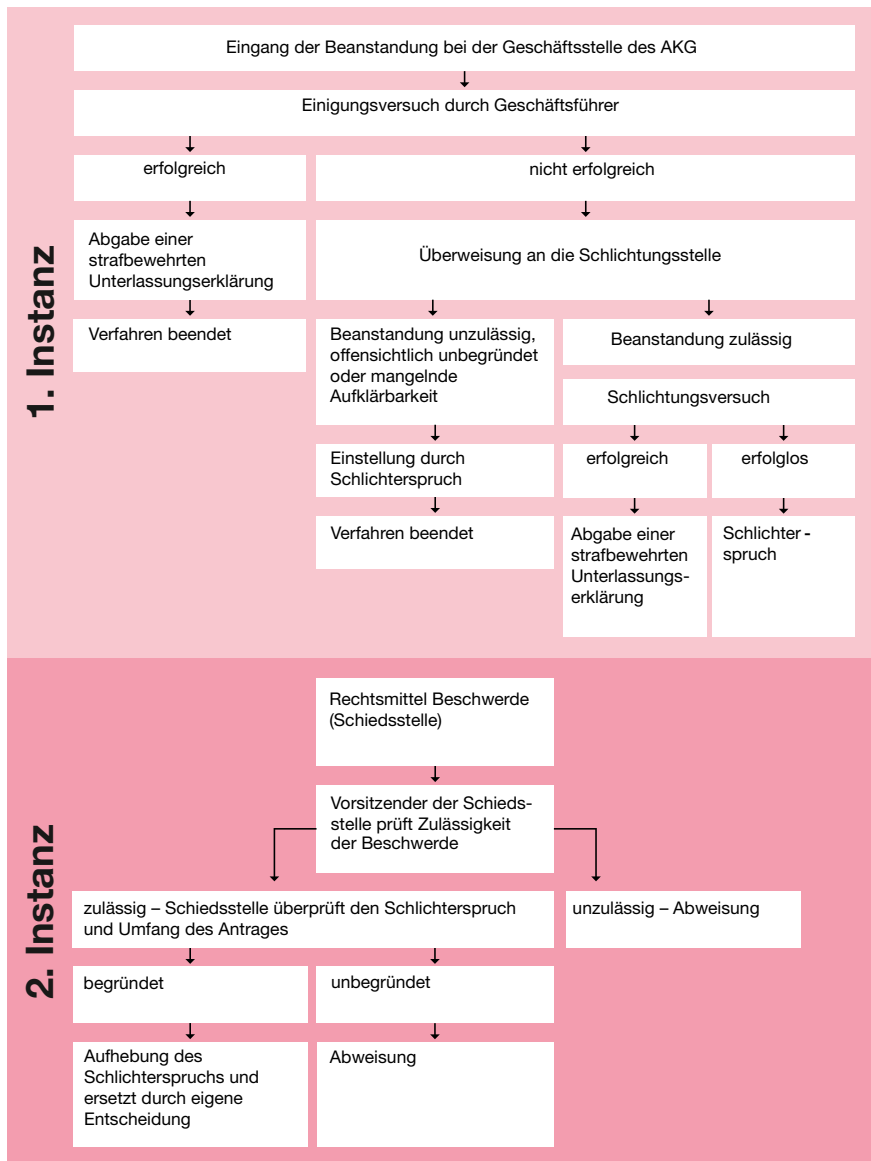
Professor Dr. Walter Christe
Beisitzer der Schiedsstelle

Ärztlicher Leiter des Neurozentrums
(Kliniken für Neurologie und Neurochirurgie
mit Poliklinik) am Klinikum Ernst von Bergmann



Dr. René Glas Albrecht
Beisitzer der Schiedsstelle

Marketing Director bei der RIEMSER Pharma GmbH



Verfahrensschema der AKG Schlichtungs- und Schiedsstelle

Beanstandungen

Im Jahr 2016 ist eine Beanstandung gegen eine AKG Firma eingegangen. Hierbei handelte es sich um eine anonyme Beanstandung mit unklarer Zeitangabe.

B1/2016 anonym ./ AKG Mitgliedsfirma

Sachverhalt

Eine Mitgliedsfirma hat im Jahre 2015 Herrn Dr. NN aus der Klinik NN ohne Vertrag an einem Advisory Board teilnehmen und den Vertrag nachträglich unterschreiben lassen.

Gem. § 2 Ziff. 3 der AKG-Verfahrensordnung ist eine anonyme Beanstandung unzulässig. Unzulässig ist auch eine Beanstandung, die länger als ein Jahr zurückliegt.

Fälle und Lösungen

Fall 1

Ein Pharmaunternehmen möchte gerne die externe Fortbildungsveranstaltung „Urogynäkologie kompakt von der Anatomie zur Klinik“ sponsern. Dabei soll im Rahmen des Sponsorings eine Standmiete und die Nennung im Flyer als Gegenleistung erfolgen. Angesichts der Teilnehmerzahl von 9 Ärzten gab es Bedenken, dass der zu zahlende Betrag in Höhe von 3.600 € zu hoch ist.

Als Alternative hat sich das Unternehmen überlegt, die Veranstaltung mit einer Spende an die Klinik (Drittmittelkonto) zu unterstützen.

Ist es zulässig die Zweckbestimmung der Spende wie folgt zu konkretisieren: „Die Firma Cranba-Pharma unterstützt die Fortbildungsveranstaltung „Urogynäkologie kompakt von der Anatomie zur Klinik“ mit einer Spende in Höhe von 3.600 €“.

Wie sind die beiden Formen der Kooperation zu bewerten?

Lösung Fall 1

Die Höhe der Sponsoringsumme steht hier in keinem angemessenen Verhältnis zu den eingeräumten Werbemöglichkeiten (9 Ärzte!).

Steht bei der Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen und Ärzten die Leistung des Sponsors nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der eingeräumten Werbeaktivitäten (des angestrebten wirtschaftlichen Vorteils), geht sie vielmehr deutlich darüber hinaus, kann der Eindruck einer verdeckten unlauteren Zuwendung aufkommen.

Eine Spende ist grundsätzlich möglich. Die Spende ist nicht an eine Gegenleistung des Empfängers geknüpft. Sie ist als einseitige Zuwendung ein sonstiger geldwerter Vorteil. Als Empfänger einer Spende kommen nur inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Dienststellen oder steuerbefreite Körperschaften/Personenvereinigungen in Betracht. Hierzu zählt auch ein Krankenhaus, das gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

Spenden dürfen nicht individuellen Interessen von Beschäftigten medizinischer Einrichtungen dienen. Unzulässig ist es deshalb z.B.,

- einem gemeinnützigen Krankenhaus einen Geldbetrag unter der Auflage zuzuwenden, diesen für die Fort- und Weiterbildung eines bestimmten Arztes oder mehrerer bestimmter Ärzte zu verwenden,
- oder gar eine „Spende“ auf ein Privatkonto eines ärztlichen Funktionsträgers zu überweisen.

Grundsätzlich ist eine allgemeine Bestimmung des Verwendungszwecks einer Spende (Zweckspende) zulässig. Voraussetzung ist, dass der bestimmte Zweck selbst steuerlich begünstigt ist. Spenden müssen gemäß den von den Bundesländern und zahlreichen Universitäten erlassenen Drittmittelrichtlinien stets an die Verwaltungen der medizinischen Einrichtungen (Universitäten, Krankenhäuser) oder der Fördervereine gegeben werden. Allein diesen obliegen die Entscheidungen über die Entgegennahme und die Verwendung solcher Mittel. Die einwerbenden Ärzte sind regelmäßig durch interne Regelungen von der förmlichen Einflussnahme hierauf ausgeschlossen. Spenden müssen (anders als das Sponsoring) ausschließlich uneigennützig sein. Das allgemeine Gewinnerzielungsinteresse des spendenden Unternehmens darf keine Rolle spielen. Diese Tatsache muss aus allen äußeren Umständen der Spendengewährung klar hervorgehen. Daher

müssen Spenden unabhängig von Umsatzgeschäften sein und dürfen insbesondere schon gar nicht zu deren Voraussetzungen gemacht werden. Andere wirtschaftliche Vorteile nehmen einer Zuwendung ebenfalls die Eigenschaft als Spende: Erbringt eine medizinische Einrichtung eine Gegenleistung, etwa durch Überlassen einer Standfläche bei einem von ihr ausgerichteten Kongress, wird eine ursprünglich als Spende gedachte Zuwendung zur Sponsoringleistung.

Wie zu erkennen ist, ist die Differenzierung zwischen den einzelnen Begriffen Sponsoring und Spende nicht immer ganz einfach. In Ihrem Fall käme nur eine Spende an die medizinische Einrichtung (hier die Klinik) infrage zur Unterstützung der Fortbildungsaktivitäten.

Fall 2

In Helsinki findet dieses Jahr der EAACI (Kongress) statt. Hierzu möchte ein Pharmaunternehmen eine Ärztin einladen und die Übernachtungs- und Flugkosten übernehmen.

Im Gegenzug möchte die Ärztin zu einem anderen Zeitpunkt bei einer der Fortbildungsveranstaltungen des Unternehmens in Deutschland einen Vortrag halten, so dass die Kostenübernahme bei der Kongresseinladung quasi ihr Honorar für die geplante zukünftige Referententätigkeit sein soll. Bestehen hiergegen Bedenken?

Lösung Fall 2

Die angedachte Kompensation der Vorkostkosten durch die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten wird nicht möglich sein.

Der Kodex verlangt in § 17, dass die Vergütung von Leistungen nur in Geld erfolgen darf (Bargeldprinzip). Schon aus diesem Grund ist eine Vermengung der Leistungsinhalte nicht möglich

(3) Die Vergütung darf nur in Geld bestehen und muss zu der erbrachten Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kann unter anderem die Gebührenordnung für Ärzte einen Anhaltspunkt bieten. Dabei können auch angemessene Stundensätze vereinbart werden, um den Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Es bleibt nur der Weg, dass beide Zuwendungsfälle getrennt voneinander abgewickelt werden. Dabei ist das Unternehmen in der Übernahme der angemessenen Kosten für die Kongressreise insoweit flexibel, als dass es dort eine geringere Summe erstatten könnte, um noch Luft für ein angemessenes Vortragshonorar übrig zu haben. Die übernommenen Kosten dürfen hinsichtlich der Angemessenheitsgrenze zwar nicht höher, aber niedriger sein.

Es wird auf jeden Fall eine Einladung für den Kongress benötigt, in dem die übernommenen Kosten aufgeführt sind sowie ein Referentenvertrag, der ein angemessenes Vortragshonorar ausweist.

Fall 3

Ein Pharmaunternehmen erhält folgende Anfrage einer Hebammenpraxis: Die Praxis plant, ein alljährliches Sommerfest am 22. Juli zu geben und dabei gleichzeitig ihr siebenjähriges Jubiläum zu feiern. Gerne würde die

Leiterin der Hebammenpraxis für die Schwangeren und Mütter und ihre Babys Muster/Proben des Unternehmens erhalten, um diese an die ca. 50 Familien, die meist kommen, weiter zu geben

Seit einigen Jahren sind die Hebammen eine Zielgruppe für ein bestimmtes Präparat des Unternehmens.

Es fragt sich, ob es 50 Patientenbroschüren sowie einige Kulis und Klebezettel an die Hebammenpraxis senden darf. Steht dem aus Kodexgründen etwas entgegen?

Lösung Fall 3

Die entscheidende Frage ist hier, ob Hebammen zu den Fachkreisen gehören oder nicht. Fachkreise im Sinne des Kodexes sind Angehörige der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Menschen dienen, sowie sonstige Personen, soweit sie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben oder sie in Ausübung ihres Berufes anwenden.

Beispiele für Heilberufe:

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistenten, Krankengymnasten, Masseur, Heilpraktiker, nichtärztliche Psychotherapeuten, medizinische Bademeister, Apothekerassistenten, pharmazeutisch-technische Assistenten, Krankenpfleger, Studenten der Ausbildungsstätten für Heilberufe (Hochschulinsti-tute, Universitätskliniken, Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten, für Beschäftigungs-und Arbeitstherapeuten, für Krankengymnasten, für Logopäden).

Danach gelten für Hebammen auch die Regeln des AKG Kodex. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den von Ihnen genannten Zuwendungen um Geschenke, die nur im eingeschränkten Umfang abgegeben werden dürfen. Die Patienteninformationen gehören nicht dazu. Diese müssen den rechtlichen Bedingungen des HWG entsprechen, wovon hier auszugehen ist. § 21 unterscheidet zwischen Werbegaben (Geschenken) im Rahmen produktbezogener (Absatz-Werbung) und Werbegaben (Geschenken) im Rahmen der Imagewerbung.

Für Geschenke im Rahmen produktbezogener Absatz-Werbung verweist § 21 Abs.1 auf § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG). Sie sind grundsätzlich unzulässig – gestattet sind sie aber, soweit sie unter die in § 7 HWG genannten Ausnahmen fallen. Hier ist die Geringwertigkeitsgrenze von bis zu max. 5,00 € maßgeblich. Die Frage ist also, was auf den Kulis und Klebeblöcken steht? Wenn das Produkt benannt ist, dann ist es eine produktbezogene Werbung und die Wertgrenzen sind zu beachten.

Nicht produktbezogene allgemeine Vertrauenswerbung (Imagewerbung) ist, soweit sie nicht korruptionsrechtliche Straftatbestände erfüllt, nach dem Gesetz ohne weitere Beschränkung zulässig, das Heilmittelwerbegesetz (HWG) gilt hierfür nicht.

Aber § 21 Abs. 2 schränkt hier ein (Imagewerbung): Nicht produktbezogene Geschenke sind nur zu besonderen Anlässen zulässig. Besondere Anlässe sind auf die Person/ die Praxis des Empfängers bezogene einmalige Ereignisse. Beispiele: runder Geburtstag, persönliches Jubiläum, Beförderung, besondere Ehrung, Pensionierung, Emeritierung, Praxiseröffnung, Praxisjubiläum, Praxisveränderung.

Besteht ein besonderer Anlass, muss sich das Geschenk in einem angemessenen Rahmen halten. Für die Beantwortung der Frage, welcher Wert eines Geschenks angemessen ist, kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Dabei kann die Bedeutung des Anlasses ein wesentliches Kriterium darstellen. Als gesicherte Obergrenze wird der Höchstwert für eine steuerliche Absetzbarkeit von € 35,00 pro Jahr angesehen werden können.

Wenn auf den Kulis und den Klebeblöcken der Firmenname gedruckt ist, dann wäre grundsätzlich eine wertbegrenzte Zuwendung möglich.

Allerdings ist hier zu bedenken: der Anlass des Praxisjubiläums ist etwas problematisch. Das siebenjährige Jubiläum ist nicht gerade ein so herausragendes besonderes Ereignis (anders wäre es bei einem runden Jubiläum). Insbesondere wird es zusammen mit dem alljährlichen Sommerfest gefeiert, das damit auch keine Einzigartigkeit darstellt und schon gar nicht einen besonderen Anlass rechtfertigt. Insoweit dürfte es hier für eine werthaltige Imagewerbung an einem besonderen Anlass mangeln.

Fall 4

Die Pharma AG arbeitet an einem Konzept zur Umsetzung der AKG-Transparenz-Regelung. Dabei sind die folgenden Fragen aufgetreten:

1. Müssen F&E-Kosten für verschreibungspflichtige Produkte, die erst in einigen Jahren auf den Markt kommen, veröffentlicht werden? Oder gilt der Kodex nur für bereits eingeführte verschreibungspflichtige Präparate?
2. Muss bei einem À-la-carte-Essen das Essen jedes Arztes dokumentiert werden, um die Kosten individuell zuzuordnen? Oder reicht ein Mittelwert (z.B. Rechnungsbetrag/Anzahl Ärzte)?
3. Müssen Veranstaltungskosten, die wir komplett übernehmen, auf die teilnehmenden Ärzte heruntergebrochen werden?

Lösung Fall 4

1. Dem Bereich Forschung und Entwicklung unterliegende vermögenswerte Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise oder Organisationen des Gesundheitswesens sind solche Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von
 - aa. nicht-klinischen Studien (gem. OECD Principles on Good Laboratory Practise)
 - bb. klinischen Prüfungen (gem. Directive 2001/20/EG)
 - cc. nicht-interventionellen Studien (gem. § 18 AKG e.V. – Verhaltenskodex) erfolgen.

Hieraus wird deutlich, dass es sich bei den offenzulegenden F&E-Kosten häufig (aa. und bb.) um Kosten handelt, die sich auf geplante und noch nicht im Handel befindliche Produkte beziehen.

Erfasst sind alle vermögenswerten Zuwendungen, die in direktem Zusammenhang mit F&E stehen (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, Prüfertreffen, Beratung Studiendesign). Darüber hinaus Kosten für Marktforschungsaktivitäten insofern die Angehörigen der Fachkreise als Letztempfänger der Zuwendung nicht identifizierbar sind.

Fazit: Veröffentlicht werden sollen auch die F&E-Kosten für geplante und noch nicht im Handel befindliche Produkte.

2. Bewirtungskosten sind generell nicht von der Transparenzregelung erfasst und müssen nicht offengelegt werden. Alle Bewirtungen müssen sich aber im Rahmen des Zulässigen nach dem AKG-Verhaltenskodex bewegen und müssen insbesondere dem Gebot der Angemessenheit Rechnung tragen.

3. Grundgedanke der Transparenzregelung ist die Offenlegung der vermögenswerten Zuwendungen, die tatsächlich einem Angehörigen der Fachkreise oder einer Organisation des Gesundheitswesens zugekommen sind (Zuflussprinzip). Erfasst sind damit vermögenswerte Zuwendungen an einzelne Angehörige der Fachkreise, die in Zusammenhang mit der Übernahme oder der Beteiligung an den Kosten für die Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 19 AKG-Verhaltenskodex tatsächlich diesem konkreten Angehörigen der Fachkreise zugewendet worden sind (Übernahme Kongressgebühr, Reisekosten, Übernachtungskosten). Nicht von der Offenlegung erfasst sind allgemeine Kosten, die den Mitgliedsunternehmen bei der Organisation interner Veranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 1 AKG-Verhaltenskodex entstehen, insofern diese Kosten nicht anteilig in Form von Teilnahmegebühren von den teilnehmenden Angehörigen der Fachkreise erhoben werden. Ist die Teilnahme für Angehörige der Fachkreise an diesen Veranstaltungen damit kostenfrei, so sind die entstehenden Gesamtkosten (z.B. Saalmiete, Zertifizierungskosten, Referentenhonorare, Programmdruckkosten, Einladungskosten) nicht anteilig auf die Anzahl der Teilnehmer umzulegen. Offengelegt werden sollen nur die über die reine Teilnahme hinausgehenden übernommenen sonstigen Kosten, wie zum Beispiel die Kosten der Anreise oder die Übernahme von Übernachtungskosten.

Fall 5

Ein Mitgliedsunternehmen plant für den DGHO im Oktober 2016 auf seinem Kongresstand verschiedene Getränke und ein Dessert an die Kongress- teilnehmer auszugeben:

Auf dem Messestand soll Frozen Jogurt „to go“ (oder alternativ Smoothies) angeboten werden. Zu diesem Zweck sollen Pappbecher (Wegwerfbecher) mit dem Firmen-Logo und ggfs. mit der Standnummer bedruckt werden.

Bei einer Abnahme von etwa 1200 Stk. pro Tag ergeben sich folgende Preise pro Person/Drink:

Smoothiebar: ca. 3 €

Frozen Jogurt: ca. 2 €

Des Weiteren soll eine Kaffeebar aufgebaut werden. Ein Kaffee kostet ca. 2 €

Bisher sei vorgesehen, auf dem Messestand mit Arzneimitteln zu werben und Produktflyer auszulegen.

Lösung Fall 5

Zunächst gilt allgemein:

Wie auf jeder Industriemesse üblich, dürfen auch innerhalb einer solchen Industrieausstellung kleine Erfrischungen oder Snacks gereicht werden. Nach Art und Umfang sind diese den Gepflogenheiten eines Messeauftritts anzupassen. Kongressbesucher übermäßig aufwändig zu bewirten, ist nicht zulässig. Die Standbewirtung darf insgesamt nicht dazu geeignet sein, den Fokus von den Fachgesprächen auf die Bewirtung zu leiten.

Die Bewerbung von Arzneimitteln am Messestand hat mit einer angemessenen Bewirtung nichts zu tun. Wichtig ist hier, dass bei einer Bewerbung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln diese nicht außerhalb der Fach-

kreise erfolgen darf. Für den Fall, dass die Messe auch von Nichtfachkreisangehörigen besucht wird, ist hierauf zu achten, z. B. bei dem Auslegen von Flyern, Handouts oder sonstiger Werbung.

Für die Werbung auf den Pappbechern gilt Entsprechendes, also keine Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 10 HWG). Eine denkbare Alternative wäre die Nennung des Firmennamens, dabei handelt es sich um Imagewerbung.

Grundsätzlich sind die Preise für die Erfrischungen nicht bedenklich, zumal es allein darauf ankommt, keine übermäßige und luxuriöse Gastronomie anzubieten, die einer vollwertigen Hauptmahlzeit entsprechen würde.

Die Abgabe von frisch zubereitetem Café Latte, Espresso, Cappuccino ist demnach zulässig. Dies gilt auch dann, wenn diese Getränke auf sog. „professionellen“ Geräten am Stand frisch zubereitet werden. Allerdings sollte auf künstlerische Präsentationseinlagen professioneller Barista verzichtet werden. Dann läge möglicherweise eine unzulässige Eventgastronomie vor. Exotische, besonders raffinierte oder seltene Getränke (z.B. Cocktails) können den Eindruck einer unlauteren Beeinflussung erwecken und wären deshalb nicht kodexkonform.

Smoothies gehören mittlerweile zum allgemeinen üblichen Erfrischungsangebot und wären zulässig. Bei dem Frozen Jogurt verhält es sich sicher etwas anders, dennoch könnte man diese Verköstigung noch als zulässigen Snack ansehen. Bei beiden Angeboten wird allerdings zu einer zurückhaltenden Auslobung und Präsentation am Messestand geraten. Bezüglich des Frozen Jogurts sollte man daher auf einen „Eiswagen“ o.ä. mit vielen Toppings verzichten.

10. Mitgliederversammlung, 26. April 2016

Politisches Grußwort anlässlich der Mitgliederversammlung des AKG (Arzneimittel- und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.) am 26. April 2016

Dr. Carsten Linnemann, MdB CDU/CSU

Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU

Lieber Herr Harras-Wolff, lieber Herr Bleicken, liebe Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, meine Damen, meine Herren,

ohne jeden Zweifel stellt der AKG ein Modell dar, das ohne jeglichen politischen Einfluss Erfolg hat. Mit seiner Arbeit zeigt der AKG, dass es mit einer erfolgreichen Prävention das Regulativ Politik möglicherweise gar nicht bedarf.

Als Vorsitzender der Mittelstandsvereinigung mit ihren 30.000 Mitgliedern, in der vor allem Familien einen großen Anteil am jeweiligen Gesellschafterkapital halten, sind wir Fan der sozialen Marktwirtschaft. Damit soziale Marktwirtschaft funktionieren könne, so bereits Ludwig Erhardt, müsse die Wirtschaftspolitik bestimmte Regeln einhalten: Haftungsregeln, Kartellgesetzgebung, Gewerbefreiheit, konstante Wirtschaftspolitik, Geldstabilität und Nachhaltigkeit. An dieser Stelle zeigt sich ein direkter Zusammenhang zwischen der sozialen Marktwirtschaft und dem Themenfeld „Compliance“. Denn in beiden Fällen zeigen uns die jüngsten Erfahrungen, dass Regeln allein nicht ausreichen. Seit ein paar Jahren merken wir, dass die Marktwirtschaft, spätestens seit 2008, ein Problem hat, weil sie faktisch an den nationalen Grenzen Halt macht. Ein Beispiel: Wenn hundert Länder ein

Dokument unterschreiben, das im Zusammenhang mit den so genannten „Panama-Papers“ den automatischen Informationsfluss über Daten ermöglicht, dann ist das lobenswert. Aber da wir es immer noch mit souveränen Staaten zu tun haben, wird das Oktroyieren von Regeln an dieser Stelle nicht helfen. Compliance ist unwiderruflich mit Freiwilligkeit verbunden und es bedarf eines freiwilligen Ansatzes, damit Firmen die Vorteile von Compliance-Strukturen für sich erkennen und diese dann auch umsetzen wollen. Viele Unternehmen sehen mittlerweile auch „Image-Vorteile“ bei der Fachkräftegewinnung, weil jeder Mitarbeiter natürlich lieber in einem Unternehmen arbeitet, das ein transparentes Auftreten hat.

Als eine der ersten Branchen hat sich die pharmazeutische Industrie die Sensibilisierung hinsichtlich Transparenz auf die Fahnen geschrieben. Der AKG hat es mit seinem Compliance-Gedanken auf nationaler sowie mittelbar auf internationaler Ebene geschafft, eine gemeinsame DNA, ein gemeinsames Werteverständnis zwischen den Unternehmen zu etablieren und zeichnet somit aufgrund seiner Vorreiterstellung maßgeblich für ein Umdenken mittelbar auch in anderen Branchen verantwortlich. Dies verdient nicht nur Respekt, sondern auch Wertschätzung, jenseits des Gesetzes die dafür notwendigen Strukturen auf die Beine zu stellen.

Vor allem ist der Erfolg der pharmazeutischen Industrie für Deutschland von hoher Wichtigkeit, denn ihr sowie anderen Branchen haben wir seit fast einem halben Jahrhundert 60 bis 80 Prozent des jährlichen Wachstums zu verdanken. Zukünftig müssen wir uns allerdings noch konzentrierter die Frage stellen, welche Aufgaben angegangen werden müssen, damit es uns auch in zehn Jahren noch gut geht. Und an dieser Stelle dürfen wir uns nicht nur auf Themen exogener Natur wie den Ölpreis, den schwachen Euro oder die derzeitige Zinssituation fokussieren.

Die pharmazeutische Industrie wird für Deutschland auch zukünftig eine wichtige Rolle spielen und daher möchte ich mich noch einmal recht herzlich beim AKG für seine Bemühungen im Compliance-Bereich bedanken!



Dr. Carsten Linnemann, MdB CDU/CSU

Politisches Grußwort anlässlich der Mitgliederversammlung des AKG (Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.) am 26. April 2016

Ingrid Fischbach, MdB CDU/CSU

Parlamentarische Staatssekretärin Mitglied des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Harras-Wolff, sehr geehrte Mitglieder, ich freue mich sehr, Ihnen ein Grußwort zu Ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung senden zu dürfen, die Sie unter das Motto „Mut zur Compliance“ gestellt haben.

Mut zur Compliance – die Herausforderungen, die diese Aussage in sich birgt, sind nicht zu unterschätzen. Erscheint es nicht häufig auf den ersten Blick einfacher, einen Weg zu gehen, der sich nicht an einem umfangreichen Regelwerk orientiert? Ein Satz Ihres Einladungsschreibens ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben: „Die zentrale Herausforderung für erfolgreiches Compliance-Management lautet daher: Management und Mitarbeiter müssen überzeugt sein, dass einwandfreies professionelles Handeln keinen Nachteil, sondern einen Vorteil für das Unternehmen und für jeden Einzelnen darstellt.“ Genau diese Botschaft ist es, die in einem Bereich von so erheblicher sozialer und auch wirtschaftlicher Bedeutung wie dem Gesundheitswesen nicht oft genug herausgestellt werden kann. Es muss das Ziel aller Akteure im Gesundheitswesen sein, das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidung zu erhalten und zu festigen. Dieses Vertrauen ist unerlässlich für ein gut funktionierendes Gesundheitssystem. Aus diesem Grund begrüße ich es, dass sie sich zusammengeschlossen haben, um sich auf freiwilliger Basis für den lautereren Wettbewerb unter den Pharmaunternehmen einzusetzen und damit Regeln zu schaffen und Werte zu etablieren, die Basis dieses Vertrauens sind.

Leitmotiv Ihres Vereins ist „Prävention vor Sanktion“. Prävention ist sicherlich ein wichtiges Mittel zur Verhinderung von Wettbewerbsverstößen. Die Beratung der Unternehmen im Vorfeld kann entscheidend dazu beitragen, dass es erst gar nicht zu Verstößen und damit zu Momenten kommt, die das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in eine evidenzbasierte Information über Arzneimittel und eine unbeeinflusste Therapie durch den Arzt gefährden. Die freiwillige Selbstkontrolle leistet mit ihren Beratungsleistungen, ihren Regeln und der Verpflichtung zu Transparenz damit einen wichtigen Beitrag für den lautereren Wettbewerb unter den Pharmaunternehmen.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, reicht Prävention jedoch alleine in manchen Fällen nicht aus. In diesen Situationen ist die Durchsetzung der gesetzlichen Regularien mit Sanktion unerlässlich. Dies ist einerseits durch gesetzliche Maßnahmen, wie den Vorgaben im Heilmittelwerberecht, im Arzneimittelgesetz und gerade ganz aktuell mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, zu erreichen.

Mit dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen hat die Bundesregierung den Hinweis des Bundesgerichtshofs aufgegriffen und bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen. Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens ist korruptiven Praktiken in diesem Bereich auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten.

Die Tatbestände zur Korruption im Gesundheitswesen sind Gegenstand intensiver und kontroverser Diskussionen gewesen. Einigkeit bestand auch bei der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am Ende des vergangenen Jahres, dass die Regelungen grundsätzlich erforderlich und zu begrüßen sind.

Die Beratungen im parlamentarischen Verfahren haben noch zu Änderungen geführt, die den im Verfahren geäußerten Bedenken Rechnung tragen. Die Änderungen dienen insbesondere dazu, berufsrechtliche Bestimmungen, die von Bundesland zu Bundesland teilweise erheblich voneinander abweichen, nicht zum Anknüpfungspunkt für eine mögliche Strafbarkeit von Angehörigen eines Heilberufs werden zu lassen. Weiterhin sollen Bestechungsdelikte im Gesundheitswesen von Amts wegen verfolgt werden. Nach dem Abschluss der Beratungen im Bundestag kann mit einem Inkrafttreten des Gesetzes noch vor der Sommerpause gerechnet werden.

Begleitend zu diesen gesetzlichen Maßnahmen können aber auch Selbstkontrollenrichtungen der Industrie ein System schaffen, das neben dem wichtigen Beitrag in Form der Prävention in den Fällen, in denen es leider doch noch zu unlauterem Verhalten kommt, mit Sanktionen die Durchsetzung der Regelungen erreicht. Denn unser gemeinsames Ziel muss es sein, dass die vielen Akteure im Gesundheitssystem, die sich zu den Regeln bekennen und diese einhalten, nicht durch einige Wenige in Misskredit geraten, die sich nicht an die Regeln halten. Nur so ist ein gut funktionierendes Gesundheitssystem möglich, von dem nicht nur die Patientinnen und Patienten, sondern auch die Heilberufler und Unternehmen profitieren.

Ich unterstütze daher ausdrücklich ihre Botschaft: Einwandfreies Verhalten schafft den größtmöglichen Vorteil für alle!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine erfolgreiche Mitgliederversammlung.



Ingrid Fischbach, MdB CDU/CSU

Gastvortrag anlässlich der Mitgliederversammlung des AKG
(Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.)
am 26. April 2016

„Mut zur Compliance“

Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)

Professor für deutsches und internationales Privat-
und Unternehmensrecht, Akademischer Direktor LL.M. in Business Law

Der Compliance-Begriff steht heute nicht nur für eine einfache Regelbefolgung, sondern umfasst die Organisation rechtskonformen und integren Verhaltens im Unternehmen, einschließlich der Einhaltung interner Richtlinien und Werte. Regelverstöße haben für Unternehmen, ihre Leitungsorgane und Mitarbeiter gravierende Folgen, und die sozialen Medien sorgen für eine schnelle Verbreitung von „Non-Compliance-Fällen“. Die Einhaltung von Regeln beziehungsweise Regelverletzungen werden sehr viel aufmerksamer beobachtet werden. Ferner agieren die meisten Unternehmen nicht mehr rein national, sondern auch international. Mit der Internationalisierung steigt auch das Rechtsrisiko für Unternehmen, denn sie müssen – zusätzlich zu heimischen Rechtspflichten – auch Normen anderer Länder beachten. Im Falle einer Regelverletzung drohen vielfältige Nachteile: Hohe Bußgelder, aber auch die Haftung der Geschäftsleitung, die Unwirksamkeit von Verträgen sowie der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen können ein Unternehmen empfindlich treffen. Liegen systematische Regelverletzungen vor, sind gleich ganze Geschäftsmodelle in Gefahr.

*“It takes 20 years to build a reputation and five minutes to ruin it.
If you think about that, you’ll do things differently.” Warren Buffet*

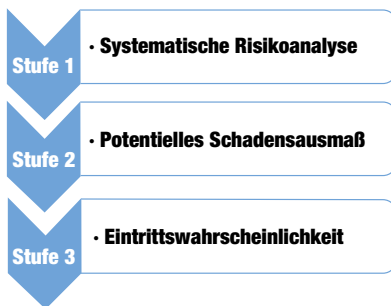


Abb. 1: Risikoinventur und Compliance-Strategie

und Compliance selbst als wichtig erachten und dies auch in ihrem Handeln verkörpern und unmissverständlich kommunizieren.

Hinzu kommen Reputationsverluste und Imageschäden bei Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern. Ein wirksames Compliance-Management im Sinne eines rechtlichen Risiko-Managements zur bestmöglichen Verhinderung dieser Nachteile ist daher wichtig. Dabei ist einerseits das Commitment der Unternehmensleitung von zentraler Bedeutung. Die „Chefetage“ muss das Thema Recht

Sodann sollte die Unternehmensleitung eine Compliance-Strategie entwickeln, abgestimmt auf das individuelle Risikoprofil des Unternehmens: Ein Pharmaunternehmen hat ein anderes Risikoprofil als ein produzierendes Unternehmen. Basierend auf dem individuellen Risikoprofil sind Maßnahmen zu entwickeln, um die erkannten Risiken zu steuern und im besten Fall ganz zu vermeiden, dazu zählen die Einführung von Kontrollprozessen und Schulungen im Hinblick auf risikobehaftete Bereiche und Geschäfte. Die Risikoanalyse kann im Einzelfall auch dazu führen, dass sich das Unternehmen aus bestimmten Märkten oder Geschäftsfeldern ganz zurückzieht. Denn wer Compliance ernst nimmt, muss im Zweifel auf ein Geschäft verzichten, wenn es nicht rechtskonform durchgeführt werden kann.

Generell müssen sich alle Unternehmen die Frage stellen, wie sie klare Compliance-Strukturen schaffen können, um regelkonformes und integriertes Verhalten auf jeder Unternehmensstufe zu ermöglichen. Im Rahmen von Schulungen sollten die Fallkonstellationen nicht nur rechtlich erläutert, sondern in

einen praktischen Anwendungszusammenhang gestellt werden. Denn für die Befolgung von Regeln kommt es maßgeblich auf das Verständnis und die Akzeptanz bei den Betroffenen an. Das rechtliche Instrumentarium muss durch ein Integritätsmanagement flankiert werden, wonach die Geschäftsleitung Sinn und Zweck der Regeln und die relevanten Werte erklärt. Unternehmen, die regel- und integritätsbasiert handeln, stellen damit einen Kompass für die Unternehmensangehörigen zur Verfügung, der ihnen Orientierung gibt.

Ohne Kontrolle und Überwachung der Regeleinhaltung geht es allerdings nicht. Nicht nur, um tatsächlich vorhandene Regelverletzungen zu sanktionieren, sondern auch, um den Vorwurf des „window-dressing“ aus dem Weg zu räumen. Zur Aufdeckung von Fehlverhalten müssen unternehmensintern Strukturen geschaffen werden, um Regelverletzungen intern zu melden. Die Compliance-Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden. Da Unternehmen sich in einem dynamischen Umfeld bewegen, das auch durch vielfältige Neuerungen im Recht gekennzeichnet ist, kommt es für Compliance auf den Nachweis an, dass das Unternehmen ein „lebendes“, d. h. fortwährend aktualisiertes Compliance-Management hat.



Abb. 2: Festlegung von Compliance-Strukturen und Prozessen

Die Compliance-Risiken sind im Gesundheitssektor erheblich und wurden durch die Verschärfung des Korruptionsstrafrechts weiter erhöht. Compliance-Management betrifft daher alle Unternehmen im Gesundheitssektor und ist eine anspruchsvolle Führungsaufgabe.

Ein wirksames Compliance-Management-System bietet Schutz vor Schäden und Reputationsverlust und dient bei regelmäßiger Aktualisierung gleichzeitig der Qualitätssicherung und auch der Innovation (im Sinne einer rechtssicheren Gestaltung neuer Geschäftsoptionen). Es sollte daher fester Bestandteil des Geschäftsmodells sein und als solches auch intern und extern kommuniziert werden. Ein funktionierendes Compliance-Management entspricht auch den Anforderungen vieler Mitarbeiter, denn viele Arbeitnehmer wollen heute für ein Unternehmen arbeiten, das für Integrität und Transparenz steht. Ein gutes Compliance-Management-System stellt folglich für eine verantwortungsvolle und werteorientierte Geschäftsleitung eine Chance für eine verantwortungsvolle und werteorientierte Geschäftsführung dar und bietet die Gelegenheit für ein erfolgreiches Reputationsmanagement. Werden Compliance und Integrität nicht nur propagiert, sondern von allen Unternehmensangehörigen ernst genommen und gelebt, kann sich das Unternehmen dadurch positiv im Wettbewerb profilieren.



Prof. Martin Schulz

Impressionen von der 10. AKG Mitgliederversammlung am 26.04.2016 in Berlin



von I. Hans Werner Kammer
MdB, Helmut Brandt MdB,
Dr. Carsten Linnemann MdB,
Kai Christian Bleicken, Dr.
Rolf Koschorrek MdB,
auf der 10. AKG Mitglieder-
versammlung am 26.04.2016

Christoph Harras-Wolff,
Kai Christian Bleicken,
Dr. Carsten Linnemann
MdB, hören interessante
Beiträge auf der 10. AKG
Mitgliederversammlung
am 26.04.2016





Dr. Carsten Linnemann, MdB
auf der 10. AKG Mitglieder-
versammlung am 26.04.2016

Christoph Harras-Wolff
auf der 10. AKG Mitglieder-
versammlung
am 26.04.2016



Interviews und Statements

Podiumsdiskussion zum Thema
„Compliance im Zwiespalt zwischen Regeln
und Risikobereitschaft“

anlässlich der Mitgliederversammlung des AKG e. V.
am 26. April 2016

Moderation:

Wolfgang van den Bergh

Director Nachrichten, Politik – Chefredakteur der Ärztezeitung

Teilnehmer der Podiumsdiskussion

Zitat Dr. Martin Zentgraf

Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes
der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)

„Durch die Paragraphen 299a und b StGB ändert sich für die Unternehmen, die dem AKG angehören, nicht grundlegend etwas. Die Paragraphen 299a und b StGB schließen eine Strafrechtslücke. Aber was bisher unanständig war, wird jetzt auch strafbar. Abrechnungsbetrügereien von niedergelassenen Ärzten oder Qualitätsdefizite sowie das Infragestellen des medizinischen Nutzens von Anwendungsbeobachtungen führen zu einem Vertrauensverlust. Ein einziger Skandal heute stellt tausend Wohlverhalten in der Vergangenheit in den Schatten. Das Vertrauen der Patienten sollte demnach nicht als eine Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden. Wir, die

im Gesundheitswesen tätig sind, müssen uns auch in Zukunft stetig darum bemühen. Patientinnen und Patienten müssen sich darauf verlassen können, dass sich Behandlungsentscheidungen ausschließlich am Wohl des Patienten orientieren.

Eindeutige Regeln, wie wir sie im Paragraphen 299 finden, helfen uns dabei, eine Vertrauensbasis zu etablieren. Der BPI und der AKG haben sich in den letzten Jahren dafür stark gemacht, Korruption im Gesundheitswesen unter Strafe zu stellen. Und wir werden auch weiterhin Vertrauensarbeit leisten müssen. In diesem Sinne leben wir unsere Werte: Wir kooperieren transparent und liefern unseren Dialogpartnern objektive und sachliche Informationen. Nur so schaffen wir die Voraussetzung, dass sich Menschen mit begründeten und verdienten Vertrauen an uns, an die Arzneimittelindustrie, wenden!“



Dr. Martin Zentgraf
auf der 10. AKG Mitglieder
versammlung am 26.04.2016

Zitat Dr. Rainer Markfort

Stellvertretender Sprecher des Vorstandes
Deutsches Institut für Compliance (DICO e.V.)

„Das Motto der diesjährigen Mitgliederversammlung „Mut zur Compliance – Flagge zeigen“ ist als Aufruf an Unternehmen zu verstehen, die Basis für nachhaltige Compliance-Strukturen zu schaffen. Das Strafrecht regelt die unterste Schwelle dessen, was eine Gesellschaft zu akzeptieren bereit ist. Unser Zusammenleben und unser Wirtschaften ist doch aber viel komplexer – die Regeln, nach denen wir kooperieren, sind nicht im Strafrecht festgeschrieben. Die derzeitige Diskussion um die Paragraphen 299a, b StGB sollte Anstoß für eine lebendige Auseinandersetzung des Status Quo geben. Sie sollte aber nicht in eine Misstrauenskultur münden. Ein Klima der Angst innerhalb eines Unternehmens ist kontraproduktiv für die Entwicklung nachhaltiger Compliance-Strukturen. Die Integrität innerhalb eines Unternehmens kann nicht „von oben“ verordnet werden. Das Management muss seine Mitarbeiter als Wissensressource anerkennen und diese in die Weiterentwicklung seines Compliance-Managements miteinbeziehen. Nur somit können wir handlungsfähig bleiben und zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen adäquat entgegentreten.“



Dr. Rainer Markfort
auf der 10. AKG Mitglieder
versammlung am 26.04.2016

Statement

Dr. Malte Passarge

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Elementare Grundlage für eine erfolgreiche Compliance-Arbeit ist eine in allen Hierarchiestufen gelebte Unternehmenskultur. Unternehmen müssen immer eine Risikoabwägung vornehmen und sich der Frage stellen: Lohnt sich das Risiko einer Investition für den zu erwartenden Gewinn? Für Compliance gilt dasselbe: Lohnt sich ein möglicher Compliance-Verstoß bei Berücksichtigung der mit einer Entdeckung verbundenen Folgen wie Image-schaden, Bußgeld, Strafverfahren und Schadenersatzansprüchen?

Blickt man auf Compliance-Verstöße, so zeigt sich nur selten, dass Unternehmen an sich über kriminelle Energie verfügen. Tatsächlich wissen Unternehmen, Mitarbeiter und Geschäftsführung, was sich gehört und was sich nicht gehört. Wenn die Unternehmenskultur stimmt und der Präventionsgedanke innerhalb des Unternehmens gelebt und kommuniziert wird, tauchen nur selten ernsthafte Compliance-Probleme auf.

Die Erfahrung zeigt aber auch, dass sich Unternehmen in bestimmten Bereichen oft in einer Grauzone bewegen – ohne dies zu erkennen, oder ohne die besonderen Risiken erfasst zu haben. Die unternehmerische Risikobewertung eines Umsatzgeschäftes nach dem Grundsatz: mal macht man mehr Marge, mal weniger, ist im Bereich Compliance durchaus schwierig. Mal weniger mal mehr Gesetzestreue kann ausgesprochen unglücklich ausgehen.

Unternehmen befinden sich immer im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der unternehmerischen Gewinnmaximierung und dem Aufwand für die Einhaltung von Regeln. Dabei gelten auch hier die unternehmerischen Überlegungen: Was bringt es, was kostet es? Man sollte sich nicht der Illusion hingeben, dass es Zweck eines Unternehmens ist, alle Gesetze einzuhalten und allen Moralvorstellungen zu entsprechen. Dieser Anspruch führt in die Irre, denn Unternehmen sollen und müssen Gewinne machen – allerdings nicht unter Verstoß gegen Gesetze. Was dies dem Unternehmen bringt, zeigt sich bei genauer Betrachtung von Unternehmenswert und Unternehmenswerten.

Der kurzfristige Unternehmenswert bei Einbeziehung eines gesetzeswidrigen Geschäftes berücksichtigt nur den Gewinn auch aus dem gesetzeswidrigen Geschäft. Die langfristige Betrachtung zeigt, dass fehlende Unternehmenswerte den Unternehmenswert mindern. Denn erst bei Berücksichtigung der – mit Verspätung eintretenden – Folgen des rechtswidrigen Geschäftes, also Strafen, Bußgelder, Schadenersatzansprüche und Imageschaden, zeigt sich der echte Wert. Ein Blick auf VW, Siemens, Daimler u.a. zeigt, dass bei langfristiger Betrachtung des Unternehmenswertes dieser aufgrund der fehlenden Werte gemindert wurde.

Kein Wunder also, dass Compliance bei inhabergeführten und langfristig agierenden Unternehmen besser funktioniert als bei Unternehmen, die nur bis zur nächsten Bilanzpressekonferenz denken. Je nachhaltiger und langfristiger ein Unternehmen seinen Erfolg plant, desto wichtiger wird die Unternehmenskultur, der Umgang mit Geschäftspartnern und eine positive Risikokultur.

Der Blick auf die tägliche Beratungspraxis bei erfolgreichen Unternehmen zeigt, dass entscheidende Compliance-Maßnahmen weniger die Aufdeckung und Abwicklung von Compliance-Verstößen sind. Vielmehr kommt es grundlegend auf vorangehende Maßnahmen an, nämlich die Analyse und Definition der positiven Unternehmenskultur und des „Unternehmens-Spirits“. Dieser Ansatz erweist sich als nachhaltig und wird vom AKG verdienstvollerweise aktiv vorangetrieben. Das Spannungsfeld zwischen Einhaltung von Regeln und Risikobereitschaft im Unternehmen lässt sich nicht klar definieren. Der AKG kann und muss daher unterstützend dabei tätig werden, diese Problemzonen aufzuzeigen um zu verdeutlichen, wie breit dieser Graubereich ist und wie sich ein Unternehmen im Verhältnis zum jeweiligen Graubereich aufstellen muss.



Dr. Malte Passarge
auf der 10. AKG Mitglieder-
versammlung am 26.04.2016

Statement

Dr. Hans Joachim Hutt

Director Scientific Affairs Cluster Central & Eastern Europe
Leo Pharma GmbH

Ohne eine offene und professionelle Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren ist eine Weiterentwicklung im Gesundheitswesen nicht zielführend. Deshalb gibt es einen Bedarf für ein faires Regelwerk. Die Musterberufsordnung der Ärzte zum Beispiel klärt, was erlaubt ist und was nicht. Dennoch ist die Musterberufsordnung im Alltag nicht sonderlich „erlebbar“ und die Frage der praktischen Anwendbarkeit stellt sich für jeden Akteur in jeder Situation aufs Neue. Einem Praxisinhaber fällt es manchmal schwer, zu beurteilen, auf welchen Service er lieber verzichten sollte: Für den einen Arzt ist die Leistung XY in der Versorgung eine Selbstverständlichkeit, für einen Dritten kann diese Leistung bereits einen Vorteil darstellen, den man so nicht gewähren darf. Durch die entsprechenden Maßnahmen in der Industrie der vergangenen Jahre erleben viele, dass auf der Gegenseite gewisse Forderungen formuliert werden, die im Alltag nicht erfüllt werden können. Mit seiner Beratungstätigkeit eröffnet der AKG seinen Mitgliedern einen Raum, in dem Unsicherheiten von Fall zu Fall geklärt werden können. In der Praxis wäre es aber zusätzlich noch wichtig, den Dialog und den Austausch mit der organisierten Ärzteschaft zu fördern, um mögliche Unsicherheiten zu klären, bevor diese im Praxisalltag relevant werden.

Als ausgebildeter Arzt ist es mir in diesem Zusammenhang sehr wichtig festzuhalten, dass es für eine patientenorientierte Versorgung mehr bedarf als die technisch korrekte Einhaltung der entsprechenden Verordnung. Die auf dem Markt kommenden Arzneimittel werden immer komplexer und das Management chronischer Erkrankungen wird immer anspruchsvoller. Damit ein Medikament richtig in die Patientenversorgung kommt, bedarf es einer ausreichenden Patientenaufklärung sowie einer entsprechenden Begleitung über Informationsmaterialien – diese Liste des „Kommunikationsbedarfs“ ließe sich noch weiter führen. Für die informierte Entscheidungsfindung zwischen Arzt und Patient sollte folglich eine bessere Zusammenarbeit aller Handelnden im Gesundheitssystem rechtlich einwandfrei möglich sein. Diese für einen besseren Outcome notwendige Zusammenarbeit unterliegt zwar zu recht einem kritischen juristischen Auge, sie darf aber nicht per se kriminalisiert werden. Wir brauchen eine Entkriminalisierung im gesellschaftlichen politischen Diskurs und ein fachliches Verständnis dafür, dass wir eine enge Kollaboration benötigen, um eine patientenorientierte Versorgung gewährleisten zu können.

Bei der Diskussion um Compliance- und Transparenzstrukturen sollte das Outcome die eigentliche Zielgröße sein: Letztlich geht es darum, mit den vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten ein optimales Versorgungsergebnis zu erzielen. Dies kann nur funktionieren, wenn man alle technischen Möglichkeiten, aber auch alle Formen der Zusammenarbeit, zulässt.

An dieser Stelle ist es mir auch ein Anliegen, an die Politik zu appellieren: Wir brauchen ein gemeinsames Verständnis dafür, wie wir mit den zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen umgehen möchten. Das System muss in der Lage sein, die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen und gegebenenfalls zu erweitern. Durch unprofessionelles Handeln

und gegenseitiges Misstrauen ist eine Ressourcenverschwendung unausweichlich. Aber diese Ängste müssen überwunden werden, um unser Gesundheitssystem weiterentwickeln zu können. Dies gilt insbesondere für unsere demographischen Herausforderungen einer „aging society“.



Dr. Hans Joachim Hutt
auf der 10. AKG Mitglieder-
versammlung am 26.04.2016

Bilder der Podiumsdiskussion



Von l. Dr. Malte Passarge, Dr. Rainer Markfort, Dr. Martin Zentgraf, Wolfgang van den Bergh, Dr. Hans Joachim Hutt, Prof. Dr. Martin Schulz auf der 10. AKG Mitgliederversammlung am 26.04.2016

Wolfgang van den Bergh, Chefredakteur der Ärztezeitung, moderiert die Podiumsdiskussion auf der 10. AKG Mitgliederversammlung am 26.04.2016



Verleihung der Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille



Christian Wagner, Preisträger der Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille mit Herrn Harras-Wolff und Dr. Sigurd Pütter (Namensgeber der Medaille) auf der 10. AKG Mitgliederversammlung am 26.04.2016

Christian Wagner, Preisträger der Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille auf der 10. AKG Mitgliederversammlung am 26.04.2016



Interview

Dr. Albrecht Kloepfer mit Christian Wagner,
Preisträger der Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille 2016

AK: Sehr geehrter Herr Wagner, sehr herzlichen Glückwunsch zur Verleihung der Dr. Sigurd Pütter Verdienstmedaille. Der Sprung vom Jura-Studium zum Compliance-Officer scheint ja gleich einer über viele Disziplinen hinweg zu sein.

Wagner: Der Weg ist in der Tat nicht ganz naheliegend, denn „Compliance“ war leider nie Bestandteil meines Jura-Studiums. Erst während meines Referendariats habe ich mich in Marburg mit Pharmarecht auseinandergesetzt. Nach dem Studium habe ich in einer Kanzlei in Hamburg gearbeitet und habe Compliance-Prüfungen unter anderem auch für AKG-Unternehmen vorgenommen. Diese Zeit empfand ich als unglaublich bereichernd. Im Anschluss hat sich dann die Möglichkeit ergeben, sich auf die Stelle eines Legal Affairs & Compliance Managers zu bewerben und glücklicherweise habe ich die Stelle erhalten.

AK: Was genau ist an der Arbeit für pharmazeutische Unternehmen bereichernd?

Wagner: Während man in der Kanzlei nur mit bereits vorhandenen Strafstandbeständen konfrontiert ist, hat man im Rahmen der direkten Kooperation mit Unternehmen die Möglichkeit, auf Augenhöhe mit Produktmanagern zu arbeiten und Firmenprozesse zu begleiten – immer auch mit dem Präventionsgedanken im Kopf, den sich der AKG zum Ziel gesetzt hat: Prävention vor Sanktion!

AK: Haben Sie dabei nicht manchmal das Gefühl, dass die Compliance-Regeln an der einen oder anderen Stelle überzogen werden? Fragen der Verhältnismäßigkeit werden an dieser Stelle häufig formuliert.

Wagner: Hier spielen viele Compliance-Regeln – wie das Geschenkverbot oder die Transparenzrichtlinie – eine Rolle, die ursprünglich aus Amerika oder aus europäischen Verbänden kommen. Dabei kann man sich vielleicht tatsächlich fragen, ob das nicht übertrieben ist. Ich halte aber einheitliche Regelungen, die keine Ausnahmen zulassen, für sinnvoll.

AK: Sehen Sie einen Unterschied zwischen internationalen und deutschen Unternehmen?

Wagner: Bei meinem jetzigen Arbeitgeber Olympus gab es ein paar Compliance-Vorfälle in Amerika. Allein aufgrund dieser Vorfälle wird daher hier sehr international gedacht: Einheitliche Regelungen sind das Ziel – auch wenn sie für manche Länder möglicherweise als übertrieben erscheinen. Aber das wird auch von Firma zu Firma unterschiedlich gehandhabt.

AK: Sie sagten zu Anfang, dass das Studium Sie auf das Thema überhaupt nicht vorbereitet hätte. Sollte das Thema „Compliance“ nicht auch schon früher in die Lehrpläne von Universitäten Eingang finden?

Wagner: Der Vorteil des Jura-Studiums ist, dass man relativ breit aufgestellt ist und alles lernt. Die Vertiefung geht dabei leider etwas verloren. Ich hatte den Schwerpunkt Strafrecht/Kriminologie und selbst da ist der Begriff „Compliance“ kein einziges Mal gefallen. Erst die räumliche Nähe zu Marburg und Gießen hat es mir erlaubt, eine Zusatzqualifikation im Pharmarecht zu erwerben.

AK: Haben Juristen vielleicht lieber die rechtliche Auseinandersetzung als deren Abfederung?

Wagner: Compliance ist extrem undankbar in Universitäten zu lehren. Grundprinzipien wie Trennungs- oder Abstraktionsprinzipien der Compliance können natürlich vermittelt werden, aber sonst hat jede Branche eigene Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle, und die müssen natürlich unter dem Blickwinkel der Compliance betrachtet werden.

AK: Ein wichtiger Begriff ist ja Transparenz. Inwiefern haben Sie den Eindruck, dass Unternehmen diese Transparenz auch wirklich wollen? Ich denke hier an den Widerspruch, der sich aus systemimmanenten Handlungslogiken automatisch ergibt: Einerseits wollen Unternehmen transparent sein, aber dann gibt es Teilbereiche in Unternehmen, bei denen Transparenz gar nicht in Frage kommt (weil man ja auch miteinander im Wettbewerb steht).

Wagner: Transparenz ist vor allem da notwendig und hilfreich, wo sie dem Patienten nützt: sei es bei Studiendesigns oder im Rahmen der Forschung, wenn dadurch nicht der Wettbewerb gehindert wird. Die Transparenz, mit der wir uns in den letzten Jahren befasst haben, bezog sich auf Zuwendungen von Krankenhäusern. Ich bin immer noch sehr gespalten, was die Transparenz-Richtlinie angeht. Der amerikanische Ansatz, alles vorher zu melden, klingt erst einmal transparent. Aber derjenige, der korrumpierend arbeiten will, meldet dies einfach nicht. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Firmen, die sich eins zu eins an die Transparenzrichtlinie halten, dadurch im öffentlichen Diskurs dennoch keinen höheren Stellenwert gewonnen haben: Die Transparenzrichtlinien der Pharmaverbände wurden in den Medien schlicht negativ aufgefasst oder nicht in ihren tatsächlichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen. Wir haben in der Vergangenheit

immer wieder gesehen, dass die Medien augenscheinlich noch nicht so weit sind und die Industrie – gerade die pharmazeutische Industrie – gerne als Buhmann dient.

AK: Freiwilligkeit ist ja ein wichtiges Stichwort beim Thema „Compliance“. Inwiefern lässt sich Freiwilligkeit im Unternehmen herstellen?

Wagner: Ein guter Punkt! Freiwilligkeit lässt sich nämlich nicht erzwingen: Die FSA-Firmen sind zur Transparenz gezwungen worden, die AKG-Firmen konnten sich das aussuchen. Dass Freiwilligkeit notwendig ist, zeigt uns die hohe Veröffentlichungsrate von 40 Prozent bei den Ärzten – für eine freiwillige Veröffentlichung ein exzellentes Ergebnis! Im Vergleich dazu: Die FSA-Firmen-Quote liegt weitaus darunter. An dieser Stelle zeigt sich: Wenn man es den Ärzten freistellt, machen sie auch mit.

AK: Jetzt kollidiert Freiwilligkeit mit dem Antikorruptionsgesetz. Die Frage ist, ob das Antikorruptionsgesetz – hart formuliert – nicht mehr Schaden anrichtet als es bringt.

Wagner: Mit dem Antikorruptionsgesetz wird ja nichts Neues unter Strafe gestellt. Jetzt kann allerdings tatsächlich erstmalig bestraft werden. Da noch keine Verurteilungen bekannt sind, haben nun viele Unternehmen Angst, für Präzedenzfälle herhalten zu müssen.

AK: Mit dem Wechsel zu Olympus sind Sie ja der pharmazeutischen Industrie gewissermaßen „abhanden gekommen“. Können andere Branchen von der pharmazeutischen Industrie lernen?

Wagner: Transparenz ist in allen Branchen angebracht, in denen Transparenz einen Vorteil für Patienten darstellt – so in der Industrie und in der Medizintechnik. Hier gibt es auch Verbesserungsbedarf. Wenn Transparenz-Strukturen von der Industrie nur zur Image-Polierung genutzt werden, wäre dies in der Tat verschenkte Liebesmüh.

Gesetzentwurf Antikorruption

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen wurden im Wesentlichen zwei neue Straftatbestände in das Strafgesetzbuch eingefügt. Der § 299a StGB „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ und der § 299b StGB „Bestechung im Gesundheitswesen“. Sie bilden beide Seiten eines Lebenssachverhaltens ab und unterscheiden sich durch den jeweiligen Adressaten. § 299a StGB adressiert Angehörige eines Heilberufes als diejenigen, die sich bestechen lassen und § 299b StGB jedermann, der einen Angehörigen eines Heilberufes besticht.

Das neue Antikorruptionsrecht hat gezeigt, wie eine neue strafrechtliche Sanktionsquelle die Marktbeteiligten in helle Aufregung versetzen kann. Dabei hat sich im Grunde nichts geändert.

Den Kern der neuen Bestechungsdelikte bildet die sog. Unrechtsvereinbarung. Denn das bloße Annehmen eines Vorteils ist zur Verwirklichung der neuen §§ 299a, 299b StGB nicht ausreichend. Der Täter muss den Vorteil vielmehr als Gegenleistung für eine bezweckte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Der Vorteilsbegriff ist sehr weit gefasst. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen vom Tatbestand sämtliche Vorteile erfasst sein, unabhängig davon, ob es sich um materielle oder immaterielle Zuwendungen handelt und ob es sich um einen Vorteil für den Täter selbst oder für einen Dritten handelt. Es ist also unbeachtlich, ob der Täter einen Vorteil für sich selbst fordert, sich versprechen lässt oder annimmt oder ob dieser Vorteil auf seine Veranlassung hin einem Dritten zukommt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Dritten selbst um einen Angehörigen eines Heilberufes handelt oder nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft Antikorruption

Die AG Antikorruption ist eine verbandsübergreifende Initiative des BPI e.V. (Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.) und des AKG e.V. (Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.). Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreter aus beiden Verbänden.

Gegründet wurde die Arbeitsgemeinschaft im Dezember 2014 mit dem Ziel, das von der Großen Koalition im Zuge der Koalitionsverhandlungen vereinbarte Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen kritisch zu begleiten.

Um den AKG-Mitgliedsfirmen im Sinne unseres Leitgedanken „Prävention vor Sanktion“ größtmögliche Hilfestellung zur Vermeidung von Fehlverhalten zu ermöglichen, hat die AKG/BPI Arbeitsgruppe „Antikorruption“ eine schon jetzt vielbeachtete Publikation herausgegeben. Es handelt sich um eine erste Bestandsaufnahme, an der unterschiedliche Autoren mitgewirkt haben. Der BPI und der AKG haben insbesondere in mehreren Informationsveranstaltungen in 2015 und 2016 sowie durch die Gründung der „AG Antikorruption“ einen Beitrag zur Auslegung der einschlägigen Tatbestandsmerkmale der neuen Strafrechtsnormen geleistet.

Dieser Prozess wurde durch die Herausgabe der Publikation fortgesetzt, um die entstandenen Rechtsfragen zu bearbeiten. Die Publikation zum Antikorruptionsgesetz steht als kostenloser Download auf der Homepage der Arbeitsgruppe Antikorruption (www.akg-antikorrupcion.de) zur Verfügung.



Mitglieder



Kai Christian Bleicken

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.
Geschäftsführer/Rechtsanwalt



Claus Burgardt

Sträter Rechtsanwälte
Rechtsanwalt/Partner



Dr. Christian Burholt

Baker & McKenzie – Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB
Rechtsanwalt/Partner



Dr. Volker Daum

B. Braun Melsungen AG
Senior Vice President – Leiter Recht B. Braun Konzern
Rechtsanwalt



Dr. Daniel Geiger

Geiger + Partner Rechtsanwälte PartG mbB
Rechtsanwalt/Partner



Dr. Matthias Runge

Sander & Krüger Rechtsanwälte
Rechtsanwalt



Felix Rettenmaier

Rettenmaier & Adick Rechtsanwälte PartG mbB
Rechtsanwalt/Partner



Professor Dr. Hendrik Schneider

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht – Universität Leipzig



Michael Weidner

Kanzlei Kozianka & Weidner Rechtsanwälte
Rechtsanwalt



Claudia Wiegboldt

Bausch & Lomb
Senior Legal Counsel DACH



Ulf Zumdick

Bundesverband der pharmazeutischen Industrie BPI e. V.
Justiziar

AKG/BPI Veranstaltung Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen vom 2. Juni 2016

Der Referentenentwurf zu §§ 299a, b StGB ist da „Der Gesetzentwurf auf der Zielgeraden“



Von I. Ulf Zumdick, Kai Christian Bleicken, Dr. Volker Daum, Prof. Hendrik Schneider, Wolfgang Kozianka, Dr. Christian Burholt, Dr. Daniel Geiger, Felix Rettenmaier auf der AKG/BPI Veranstaltung zum Referentenentwurf §§ 299a, b StGB am 02.06.2016

Herr Prof. Hendrik Schneider auf der AKG/BPI Veranstaltung zum Referentenentwurf §§ 299a, b StGB am 02.06.2016



Interview

Dr. Albrecht Kloepfer mit Felix Rettenmaier
Rettenmaier & Adick Rechtsanwälte PartG mbB, Rechtsanwalt/Partner

Dr. Albrecht Kloepfer (AK): *Sehr geehrter Herr Rettenmaier, wie sind die neuen §§ 299a, b StGB aus der Sicht des Strafverteidigers zu beurteilen?*

Rettenmaier: Aus Sicht des Strafverteidigers führen die Straftatbestände zu „neuen“ Strafbarkeits-, aber auch zu neuen Strafverfolgungsrisiken. Wie hoch diese Risiken tatsächlich sind, bleibt indes abzuwarten. Denn bereits vor der Einführung der Paraphen 299a und 299b gab es Korruptionstatbestände, die im Gesundheitssektor Anwendung fanden. Im geschäftlichen Verkehr galt Paragraph 299 seit jeher und war auf Angestellte und Beauftragte anwendbar. Der Klinikarzt ist in seiner Funktion nichts anderes als ein Angestellter oder Beauftragter. Das Gleiche gilt für viele andere Angehörige des Gesundheitssektors. Das Strafbarkeitsrisiko wird sich infolgedessen aus meiner Sicht nicht maßgeblich erhöhen. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand eher gering; die erwartete Schwemme ist ausgeblieben. Vor allem aber hat das Gesetz innerhalb der Industrie zur Verunsicherung geführt, weil es aufgrund des Gesetzestextes Sachverhalte gibt, die sich in Ermangelung einer Rechtsprechung noch nicht eindeutig zuordnen lassen. Die Industrie sucht nun vermehrten Rechtsrat, um bestehende oder zukünftige Kooperationen einer Überprüfung zu unterziehen. Dies ist ja grundsätzlich auch eine positive Entwicklung.

AK: *Nun haben wir ja im Gesundheitswesen das Problem, dass die Akteure in der Regel eher zu wenig kooperieren. Führt das Antikorruptionsgesetz dazu, dass gewünschte Kooperationen behindert werden?*

Rettenmaier: Nein, das wird, glaube ich, im Ergebnis nicht der Fall sein. Insbesondere sozialrechtlich gewünschte Kooperationen sollen ausweislich der Gesetzesbegründung gerade nicht kriminalisiert werden. Im Übrigen lassen die berufsrechtlichen Vorschriften für Ärzte oder andere Berufsgruppen solche Kooperationen häufig explizit zu. Kooperationen werden aber deutlich kritischer hinterfragt, wenn es darum geht, warum bestimmte Teile stärker miteinander kooperieren.

AK: Ich habe die Pharma-Branche da gar nicht primär im Blick, sondern eher andere Sparten, in denen derzeit aufgrund des Gesetzes reihenweise Verträge aufgekündigt werden. Wie ist da Ihre Erfahrung?

Rettenmaier: Ich glaube nicht, dass zum Beispiel die Aufhebung von Verträgen zur belegärztlichen Versorgung – eine an sich zulässige Kooperation – auf die neuen Straftatbestände zurückzuführen ist. In Einzelfällen muss man sich die Konstellationen allerdings genau betrachten: Wie ist eine solche Kooperation mit einem Vertragsarzt und einem Klinikum ausgestaltet und wie wird sie dann tatsächlich umgesetzt? Bei der Einordnung „strafbar oder nicht“ sind zwei Dinge wichtig: zum einen die transparente Ausgestaltung im Rahmen des Gesetzes, aber auch die tatsächliche Umsetzung, wie sie dann zulässigerweise vereinbart ist.

AK: Besteht damit die Gefahr, dass Krankenhäuser auf dieser Basis vor allem Kooperationen kappen können, auf die sie keine Lust mehr haben?

Rettenmaier: Bei Krankenhäusern wird das Verhältnis zur Industrie grundsätzlich immer stärker hinterfragt. Dies ist auch zu erwarten gewesen, weil die neuen Straftatbestände auf die Kooperationen zwischen Arzt und Pharmaindustrie bzw. Klinikum und Pharmaindustrie abzielen. Es ist an dieser

Stelle notwendig, die unzulässigen von den zulässigen Verhaltensweisen abzugrenzen und die unzulässigen zu unterbinden.

AK: Nun ist die Frage, ob der Begriff der Unzulässigkeit in diesem Fall richtig angewandt wird. Im Antikorruptionsgesetz wird zwar auf das Risiko der Marktverzerrung rekurriert, es fehlt dabei aber der Blick auf den Patienten: Wenn die Patientenbehandlung durch eine Kooperation verbessert wird, dann finde ich negative Auswirkungen auf den Markt sehr legitim.

Rettenmaier: Ein Blick auf die Gesetzesbegründung zeigt, dass dieser Umstand bereits berücksichtigt wurde. Kooperationen sind zulässig, solange die Vorteile dem Patienten zugute kommen. Wenn aus der Frage um eine optimale Behandlung auch ein Wettbewerb um das beste Arzneimittel bzw. um eine bessere Behandlung resultiert, ist das völlig normal und gut, weil dieser Wettbewerb im Interesse des Patienten erfolgt. Im unmittelbaren Umfeld der Einführung von Arzneimitteln in den Markt gibt es Anforderungen an die Industrie, wie Arzneimittel beobachtet und überwacht werden müssen. Hier ist eine Zusammenarbeit mit ärztlichen Teilnehmern im Gesundheitswesen zwingend notwendig und bleibt auch weiterhin erlaubt.

AK: Die Industrie hat die Notwendigkeit ja erkannt, an dieser Stelle aktiv zu werden, daher sind ja auch Vereine wie der AKG entstanden. War das vom Gesetzgeber dennoch nötig, an dieser Stelle nochmal nachzuziehen?

Rettenmaier: Rechtspolitisch sind wir in einem Bereich, der mit den Paragraphen 299 und 331ff. und dem Berufsrecht der Ärzte bereits umfassend geregelt ist. Die Industrie hat sich mit der Gründung des AKG einer Selbstkontrolle unterworfen, um innerhalb ihrer Kooperationen nicht gegen Gesetze zu verstoßen. Eines Straftatbestands hätte es meines Erachtens

aufgrund dieser bereits vorhandenen Regelungen nicht bedurft. Unabhängig davon muss nun mit den neuen Straftatbeständen gearbeitet werden.

AK: Das Gesetz ist also kein Gesetz „für die Galerie“, das Ärzte per se an den Pranger stellt?

Rettenmaier: Nein, auf keinen Fall. Ärzte, die vorher angestellt oder beauftragt waren, waren schon vorher von dem Strafrecht erfasst und das Berufsrecht der Ärzte hat ihnen auch schon vorher verboten, Vorteile anzunehmen, wenn dadurch Behandlungen unlauter beeinflusst wurden. Es handelt sich also nicht um ein Sonderstrafrecht, sondern um die Schließung einer Strafbarkeitslücke, die rechtspolitisch gewollt und von den Anwendern, d. h. auch dem Strafverteidiger, hinzunehmen ist. In der Beratungspraxis herrscht ein hohes Maß an Verunsicherung, sodass man nur davor warnen kann, das Strafrecht als politisches Mittel zu benutzen. Denn bei all der Unsicherheit darf man eines nicht vergessen: Pauschalisierungen sind fehl am Platz! Konstellationen werden häufig so beschrieben, dass man nicht sagen kann, ob sie wirklich strafbar sind. Man muss sich die Einzelfälle anschauen. Die Industrie ist dabei auf einem sehr guten Weg, weil sie sehr früh angefangen hat, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen – beispielsweise auch durch den AKG.

AKG Intern

Compliance Officer Meetings

Der AKG bietet zweimal im Jahr ein Compliance Officer Meetings an. Mit jeweils ca. 40 Teilnehmern finden diese Veranstaltungen ein reges Interesse.

Die Behandlung compliance-relevanter Fachthemen, die das Tagesgeschäft des Compliance-Officer/Beauftragten bestimmen und brisante aktuelle Themen stehen bei dieser Veranstaltung im Vordergrund. Die Teilnehmer haben die Gelegenheit, mit namhaften Experten diese Themen zu diskutieren. Gleichzeitig erhalten sie praktische Tipps für den Alltag. Auf diese Weise werden die Teilnehmer mit der Theorie und Praxis vertraut gemacht.

Darüber hinaus bietet das Meeting den kollegialen fachlichen Austausch untereinander.



Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.

Prävention vor Sanktion

15. AKG Compliance Officer Meeting

Dienstag, den 10. Mai 2016

in den Räumen des BPI, Friedrichstraße 148, Konferenzraum 1a/1b, 10117 Berlin

Agenda

- 10:30 Uhr **Begrüßung**
RA Kai Christian Bleicken
- 10:35 Uhr **„Die neuen §§ 299a, 299b StGB aus Sicht eines Strafverteidigers“**
- Strafverfolgungsrisiko vs. Strafverurteilungsrisiko
- Verhalten bei möglichen Durchsuchungen
- Strategien für Unternehmen

Referent: RA Felix Rettenmaier, Kanzlei Rettenmaier & Adick

– Diskussion –
- 11:35 Uhr **„Pros und Cons beim Whistleblowing“**

Referent: RA Dr. Malte Passarge, PPR-Rechtsanwälte PartGmbH

– Diskussion –
- 12:30 Uhr **Mittagsimbiss**
- 13:15 Uhr **Aktuelle Stunde – Teilnehmer stellen Fragen aus Ihrer täglichen Praxis**

Moderation:
RA Benjamin Kindermann, RA Kai Christian Bleicken
- 14:15 Uhr **Der AKG-Verhaltenskodex – Fälle und Lösungen aus der anwaltlichen Beratungspraxis**

Referent: RA Benjamin Kindermann
- ca. 15.30 Uhr **Schlusswort und Ende der Veranstaltung**
RA Kai Christian Bleicken

Seite 1 von 1

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V. | Friedrichstraße 147 | 10117 Berlin
Tel: 030 308190930 | Fax: 030 308190933 | bochreiz@ak-gesundheitswesen.de | www.ak-gesundheitswesen.de



Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.

Prävention vor Sanktion

16. AKG Compliance Officer Meeting

Mittwoch, den 19. Oktober 2016

in den Räumen des BPI, Friedrichstraße 148, Konferenzraum 1a/1b, 10117 Berlin

Agenda

- 10:30 Uhr **Begrüßung**
RA Kai Christian Bleicken
- 10:35 Uhr **„Die Auslandsklausel in den neuen §§ 299a, 299b StGB
theoretische Grundlagen und Fallbeispiele“**

*Referent: Prof. Hendrik Schneider, Universität Leipzig, Inhaber des
Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie,
Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht*

– Diskussion –
- 11:45 Uhr **Aktuelle Entwicklung zu §§ 299a, 299b StGB in der rechtlichen Praxis**
*Referent: RA Benjamin Kindermann
KINDERMANN Rechtsanwaltskanzlei Nürnberg – Düsseldorf*
- 12:30 Uhr **Mittagsimbiss**
- 13:15 Uhr **Aktuelle Stunde - Teilnehmer stellen Fragen aus ihrer täglichen Praxis**

*Moderation:
RA Benjamin Kindermann, RA Kai Christian Bleicken*
- 14:15 Uhr **Der AKG-Verhaltenskodex – Fälle und Lösungen aus der anwaltlichen
Beratungspraxis**
Referent: RA Benjamin Kindermann
- ca. 15.30 Uhr **Schlusswort und Ende der Veranstaltung**
RA Kai Christian Bleicken

Seite 1 von 1

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V. | Friedrichstraße 147 | 10117 Berlin
Tel: 030 300190930 | Fax: 030 300190933 | boermed@ak.gesundheitswesen.de | www.ak-gesundheitswesen.de

Rolf Spannuth

Richter a. D. am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg,
Vorsitzender der AKG-Schlichtungsstelle

„Erste Erfahrungen mit dem neuen UWG“ (UWG 2015)

16. AKG Compliance-Officer Meeting: 19. Oktober 2016, Berlin

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der derzeit aktuellen Fassung ist seit dem 24.02.2016 in Kraft („UWG 2016“: BGBl. 2016 Teil I, Seite 233). Die wesentlichen Änderungen sind bereits im UWG 2015 erfolgt, das schon seit dem 10.12.2015 in Kraft war („UWG 2015“: BGBl. 2015 Teil I Nr. 49, Seite 2158). Diese Änderungen in den materiellrechtlichen Vorschriften sind gerade auch für pharmazeutische Unternehmen bedeutsam. Das UWG betrifft traditionell das Wettbewerbsverhalten gegenüber Unternehmen und/oder gegenüber Verbrauchern mit teilweise unterschiedlichen Regelungen. So wird der Umstand berücksichtigt, dass z.B. eine Arzneimittelwerbung von Fachkreisen anders verstanden werden kann als von Verbrauchern.

Die Heilmittelwerbung gehört zu den geschäftlichen Handlungen im Sinne des UWG, so drohen bei Verstößen gegen das HeilmittelwerbeG (HWG) zivilrechtliche Inanspruchnahmen durch Konkurrenten, vor allem durch UWG-Unterlassungsklagen und Verbote im Wege der einstweiligen Verfügung.

Seit dem UWG 2008 ist zu beachten, dass die UWG-Bestimmungen im Anwendungsbereich der sog. UGP-Richtlinie richtlinienkonform anzuwenden sind. Das gilt grundsätzlich für die Absatzwerbung gegenüber Verbrauchern, denn die UGP-RL betrifft Geschäftspraktiken, d.h. das Verhalten von Unternehmen gegenüber Verbrauchern zur Absatzförderung.

Das deutsche UWG 2008 hatte aber die UGP-RL nur unvollkommen umgesetzt. Das wurde von der EU-Kommission als gemeinschaftswidrig beanstandet und hat schließlich - nach langen Diskussionen der beteiligten Kreise - zum UWG 2015 geführt. Die Änderungen erfordern bei den Vorschriften eine gewisse Neuorientierung, inhaltlich aber überwiegen im Gesetz insoweit die Klarstellungen: Die Rechtsprechung war seit dem UWG 2008 ohnehin gehalten, die UGP-RL strikt anzuwenden und das UWG dahingehend auszulegen.

Im UWG 2015 steht bei den Definitionen (§ 2 UWG) der Begriff der geschäftlichen Handlung unverändert im Vordergrund (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Hierzu gehören nicht nur Werbemaßnahmen wie eine Heilmittel-Anzeigenwerbung, sondern z.B. auf einer Internetseite über eine bestimmte Therapie auch ein elektronischer Verweis (Link), mit dem ein Unternehmen auf das Angebot eines Herstellers von Original-Produkten verweist (BGH GRUR 2015, 694 Rn. 28, 30, 31 – Bezugsquellen für Bachblüten).

Angaben in der Fachinformation für ein Arzneimittel können irreführend sein, wenn sie auf Studien gestützt sind, die diese Aussagen nicht tragen. Dortige Angaben sind geschäftliche Handlungen i.S.d. UWG und nicht etwa nur für das Zulassungsverfahren bestimmt (BGH GRUR 2015, 1244 Rn. 16-17 - Äquipotenzangabe in Fachinformation). Nutzt ein Rechtsanwalt seine Kontakte zu Medien, um über eine Berichterstattung zu aktuellen Rechtsstreitigkeiten vorrangig potentielle Mandanten auf seine anwaltlichen Dienstleistungen aufmerksam zu machen, liegt eine geschäftliche Handlung vor (BGH GRUR 2016, 710 Rn. 9-17 – Im Immobiliensumpf).

Neu gefasst ist § 2 Abs. 1 Nr. 7 UWG („Unternehmerische Sorgfalt“): Dieses Merkmal kann für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung herangezogen

werden (wie bisher das Merkmal „fachliche Sorgfalt“), so für die Reichweite wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten oder bei der Verwendung unwirksamer Vertragsklauseln.

Neu eingefügt sind § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG 2015 („Wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“) und § 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG („Geschäftliche Entscheidung“). Das bedingte die geänderte Verbrauchergeneralklausel (§ 3 Abs. 2 UWG 2015), die auf diese Begriffe Bezug nimmt. Der Begriff der „geschäftlichen Entscheidung“ erfasst nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen wie insbesondere das Betreten des Geschäfts.

Mit § 3 Abs. 1-4 UWG 2015 (Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen) hat es vor allem bei den Generalklauseln Änderungen gegeben; in Abs. 1 ist die „Spürbarkeit“ entfallen, in Abs. 2 wird auf die „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verbraucherverhaltens“ abgestellt. An Stelle der zentral geregelten Spürbarkeits-Klausel finden sich im UWG 2015 mehrere spezielle Spürbarkeitsbestimmungen, so z.B. bei dem neu eingefügten § 3a UWG 2015 („Rechtsbruch“). Die unmittelbare Anwendung der Generalklausel hat unverändert nur eine Auffangfunktion. Ob ein unmittelbarer Leistungsschutz aus § 3 Abs. 1 UWG überhaupt (noch) gewährt werden kann, hat der BGH zuletzt offen gelassen.

§ 3a UWG 2015 („Rechtsbruch“) setzt einen (spürbaren) Verstoß gegen eine das Marktverhalten regelnde Gesetzesbestimmung voraus (wie früher § 4 Nr. 11 UWG a.F.). Hierzu gehören unverändert z.B. im Pharmabereich Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit (z.B. im HWG, AMG, MPG, DiätV, ApoG und Ap-BetrO). So ist z.B. auch das Verbot von Zuwendungen/Werbegaben gemäß § 7

HWG eine Vorschrift i.S.d. § 3a UWG (vgl. auch § 21 AKG-Kodex „Geschenke“). Allerdings liegt kein Verstoß gegen § 3a UWG vor, wenn das Verhalten durch einen Verwaltungsakt ausdrücklich erlaubt worden und dieser nicht nichtig ist, so bei einer als irreführend angegriffenen Arzneimittelwerbung gestützt auf die Fachinformation (BGH GRUR 2015, 1244 Rn. 19-33 - Äquipotenzangabe in Fachinformation).

Neu gefasst sind § 4 Nr. 1-4 UWG 2015 („Mitbewerberschutz“): § 4 Nr. 1 UWG betrifft die Herabsetzung, § 4 Nr. 2 UWG die Anschwärzung, § 4 Nr. 3 a-c UWG den ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz und § 4 Nr. 4 UWG die Behinderung des Mitbewerbers. Damit wurden die Regelungen in § 4 Nr. 7-10 UWG a.F. übernommen.

Ebenfalls neu eingefügt ist § 4a UWG 2015 („Aggressive geschäftliche Handlungen“) unter modifizierter Anlehnung an § 4 Nr. 1-2 UWG a.F. Erfasst sind Fälle der erheblichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher.

Bei § 5 UWG („Irreführende geschäftliche Handlungen“) ist nur die Grundregelung neu gefasst worden. § 5a UWG 2015 („Irreführung durch Unterlassen“) wurde umfassender geändert.



Herr Rolf Spannuth, Herr Prof. Hendrik Schneider und Herr Kai Cristian Bleicken beantworten interessante Fragen der Compliance-Officer auf dem 15. und 16. Compliance-Officer Meeting in Berlin



Herr Felix Rettenmaier beantwortet Fragen der Compliance-Officer



Die Compliance-Officer-Meetings waren auch im Jahr 2016 wieder ausgebucht.

Veranstaltungen und Veranstaltungsangebote

Workshops und Seminare



Flyer Veranstaltungen 2016



Herr Bleicken begrüßt die Teilnehmer/in zum Workshop „kodexkonforme Fortbildungen...“ mit unseren Referentinnen Elisabeth Engels und Martina Klein



Elisabeth Engels überreicht den Teilnehmern ihre Zertifikate



Dr. Daniel Geiger in dem erfolgreichen Seminar „§§299a und b in der Vertriebspraxis“



In unserem Compliance-Officer Lehrgang geben Herr Christian Wagner und Herr Dr. Matthias Klümper wieder wertvolle Starthilfe für die neuen CO-Manager unserer Mitgliedfirmen



Service für unsere Mitglieder

Online-Schulungen

Mit diesem Schulungstool kann der AKG seinen Mitgliedsunternehmen eine sinnvolle Ergänzung zur Präsenzsulung anbieten. Compliance-Basiswissen kann so einem großen Anwenderkreis, wie z. B. dem Außendienst, schnell, effizient und nachhaltig zugänglich gemacht werden. Inzwischen sind seit Einführung der Onlineschulung 700 Lizenzen/Zertifikate ausgestellt worden.

Die Online-Schulung beinhaltet alle relevanten Themen der AKG-Kodizes in der Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise und Patientenorganisationen und ermöglicht den Ausbildungsstand Ihrer Mitarbeiter aktuell zu überprüfen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung erhalten Ihre Mitarbeiter eine vom AKG unterzeichnete Urkunde. Damit werden zugleich die Schulungs- und Dokumentationserfordernisse der AKG-Kodizes erfüllt.

akg
Prävention vor Sanktion

Arztverein | Lind | Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.

Training

Lernen

- Phänobil
- Organisation / Prozesse
- Fortbildungsveranstaltungen
- Vertragliche Zusammenarbeit
- Nicht-interventionelle Studien
- Erneulige Zuwendungen
- Patientenorganisationen

Test trainieren

- Organisation / Prozesse
- Fortbildungsveranstaltungen
- Vertragliche Zusammenarbeit
- Nicht-interventionelle Studien
- Erneulige Zuwendungen
- Patientenorganisationen

Zertifizierung

- Zertifikate

Glossar

Herzlich Willkommen im neuen AKG-Kodex-Lernmodul!

Der AKG e.V. möchte mit diesem neuen Lernmodul seinen Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit geben sich in AKG-kodex relevanten Themen ausbilden zu lassen. Die Lerninhalte gliedern sich in zwei unterschiedliche Profile: Inwendienst (IE) und Außendienst (AO).

Für die jeweiligen Profile sind die folgenden Inhalte vorgesehen:

Ihr Profil können Sie nach erfolgreicher Anmeldung jederzeit unter **Administration - Mein Profil ändern anpassen**.
Für Ihren persönlichen Login senden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter Ihres Unternehmens (z.B.R. der Compliance Officer). Nichtmitglieder können einen Zugangscode über Support@akg-gesundheitswesen.de anfordern.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback an Feedback@akg-gesundheitswesen.de.

Alle rights reserved 2016 | gmsa consulting gmbh | Powered by Gattbach

Startseite des AKG Online-Schulungstools

Healthcare Compliance

AKG Online-Schulung

Urkunde

2015 / 2016

Profil:

Firma:

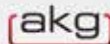
Hiermit wird bescheinigt, dass die Prüfung zu allen Elementen des

**AKG –Verhaltenskodex
und
AKG-Kodex Patientenorganisationen**

erfolgreich bestanden wurde. Die Prüfung beinhaltet die Vermittlung von Informationen und die Zusammenarbeit mit den Fachkreisen sowie die Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen entsprechend den jeweils gültigen AKG Kodizes.

Datum:

AKG Geschäftsführer:



Arzneimittel und Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.

Urkunde nach
bestandener Prüfung

Präsenzschulungen

In den Jahren 2015/2016 fanden drei Inhouse-Schulungen bei Mitgliedsunternehmen statt.

Die Veranstaltungen waren sehr gut besucht und wurden von den Teilnehmern engagiert angenommen. Bei diesen handelte es sich vornehmlich um Mitarbeiter/-innen der Innendienste und der Außendienste. Sie zeigten sich an den grundsätzlichen theoretischen (wettbewerbs-, sozial- und strafrechtlichen) Compliance-Anforderungen, deren Behandlung jeweils den ersten Teil der Schulungen bildete, mit ausnahmslos vielen Nachfragen höchst interessiert. An den anschließenden Erörterungen zahlreicher praktischer Fälle, die der Vertiefung dienten, arbeiteten sie aktiv mit.

Insgesamt ist festzustellen, dass die auf diese Weise stattfindende Vermittlung der Compliance-Regeln in den vergangenen Jahren für unsere Mitglieder erfolgreich war und damit eine sinnvolle Ergänzung der anderen präventiven Hilfen darstellt.

Telefonische ad hoc-Beratung

Die telefonische ad hoc-Beratung gehört zum Tagesgeschäft des AKG. Täglich erreichen uns Anfragen per Mail oder Telefon, die aus aktuellen Entscheidungssituationen an uns gestellt werden. Die Vielzahl der Anfragen zeigt, dass hier ein wesentlicher Beratungsbedarf liegt. Bislang ist es dem AKG gelungen, die Anfragen zeitnah, meist am gleichen Tag zu beantworten. Der AKG wird diesen Service der Soforthilfe weiter fortführen.

Themenschwerpunkte:

- Interne und externe Fortbildungsveranstaltungen
- Geschenke
- Honorare
- Referentenverträge
- Dienstherrngenehmigung
- Transparenzregel
- Das neue Antikorruptionsgesetz



Kai Christian Bleicken bei der telefonischen Beratung

AKG e. V. in der Presse

Ärztezeitung Juni 2016

Praxis & Wirtschaft ÄrzteZeitung
Freitag/Sonntag, 17./18. Juni 2016 Nr. 1218/2

kommt. Ab 19. Juni haben alle Verbraucher auf ein Girokonto mit Mindestfunktionen und Zahlungskontengesetz vor.

perpetua Bundesweit (siehe) Voraussetzung dafür, um ein Girokonto zu eröffnen. „Das ist ein guter Tag für Verbraucher“, so Hans Müller, Vorstand des AKG.

Anti-Korruptionsgesetz: Keine Ermittlungswelle zu erwarten

Jahres geben nicht davon aus, dass die Änderung des Anti-Korruptionsgesetzes zur Ermittlungswelle führen wird. „Das ist ein guter Tag für Verbraucher“, so Hans Müller, Vorstand des AKG.

VON WOLFGANG VANDENBERG

REIZ: Das Thema Compliance ist in den vergangenen Jahren immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gekommen. In diesem Zusammenhang sind die Compliance-Praktiken in Unternehmen immer wichtiger geworden. Die Zahl der Compliance-Verstöße ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die meisten Verstöße betreffen die Bereiche Einkauf und Verkauf. Die meisten Verstöße sind die Folge von Unwissenheit und mangelnder Schulung der Mitarbeiter. Die meisten Verstöße sind die Folge von Unwissenheit und mangelnder Schulung der Mitarbeiter.

„Seit Jahrzehnten arbeiten wir mit Klinikärzten zusammen, bei denen im Falle von Verstößen das Strafrecht zur Anwendung kommt.“

Es liegt an der Natur der Sache, dass eine öffentliche Debatte über die Neuverpflichtung im Strafrecht immer Anlass zu der Frage gibt: „Müssen wir das alles nicht?“ sagte im Interview Dr. Rainer Starklart, Marktführer der auch deutschlandweite Sprecher des Verbandes der Deutschen Institute für Compliance ist, er betonte darin, dass die Regeln für Kooperationen nicht im Strafrecht festgelegt werden.

Maßnahmen müssen geschaffen werden

Es geht daher auch darum, Grundregeln zu entwickeln. Diese Regeln sind die Basis für die Handlungsfelder und Geschäftspraktiken, ausdrücklich zu den neuen Regeln führt nicht zu einer Kriminalisierung. Auch ist nicht mit einer Ermittlungswelle zu rechnen. Das sei das was Verbänden entscheidender Bedeutung werden würde. Es könne aber nicht ausschließen, dass es zu „Einzelnen Verstößen“ kommen würde.

Dr. Hans-Joachim Hoff, Unternehmenssprecher der Leo-Pharma Deutschland, sieht vor allem das Inkongruenz in der Ethik. „In dem Unternehmen wie andere Firmen seit Jahren Compliance-Praktiken betreiben, benötigt eine Vereinbarung unter den Mitarbeitern nach Verabschiedung des Anti-Korruptionsgesetzes. Dieser könnte nur durch verbindlich und regelbasierte Schulungen unterbreitet werden. „In der Zukunft werden sich die Unternehmen mehr auf die Einhaltung der Regeln konzentrieren.“

Es ist wichtig in diesem Zusammenhang auch die rechtliche Fortbildung ist. Scharifly Dostoglou ist Mitglied der Geschäftsführung der Deutsche Betriebswirtschaftliche, organisiert bei den deutschen Fortbildung und Compliance sind keine Widerspruch, sondern ergänzen sich. Die Fortbildung mit Experten in den einzelnen Disziplinen ist unverzichtbar – ebenso wie die Transparenz der Zusammenarbeit.

Seit Jahrzehnten arbeiten wir mit Klinikärzten zusammen, bei denen im Falle von Verstößen das Strafrecht zur Anwendung kommt.

Dr. Rainer Starklart
Marktführer der auch deutschlandweite Sprecher des Verbandes der Deutschen Institute für Compliance ist, er betonte darin, dass die Regeln für Kooperationen nicht im Strafrecht festgelegt werden.

Maßnahmen müssen geschaffen werden
Es geht daher auch darum, Grundregeln zu entwickeln. Diese Regeln sind die Basis für die Handlungsfelder und Geschäftspraktiken, ausdrücklich zu den neuen Regeln führt nicht zu einer Kriminalisierung. Auch ist nicht mit einer Ermittlungswelle zu rechnen. Das sei das was Verbänden entscheidender Bedeutung werden würde. Es könne aber nicht ausschließen, dass es zu „Einzelnen Verstößen“ kommen würde.

Dr. Hans-Joachim Hoff, Unternehmenssprecher der Leo-Pharma Deutschland, sieht vor allem das Inkongruenz in der Ethik. „In dem Unternehmen wie andere Firmen seit Jahren Compliance-Praktiken betreiben, benötigt eine Vereinbarung unter den Mitarbeitern nach Verabschiedung des Anti-Korruptionsgesetzes. Dieser könnte nur durch verbindlich und regelbasierte Schulungen unterbreitet werden. „In der Zukunft werden sich die Unternehmen mehr auf die Einhaltung der Regeln konzentrieren.“

Es ist wichtig in diesem Zusammenhang auch die rechtliche Fortbildung ist. Scharifly Dostoglou ist Mitglied der Geschäftsführung der Deutsche Betriebswirtschaftliche, organisiert bei den deutschen Fortbildung und Compliance sind keine Widerspruch, sondern ergänzen sich. Die Fortbildung mit Experten in den einzelnen Disziplinen ist unverzichtbar – ebenso wie die Transparenz der Zusammenarbeit.

Bild: erstellt für: Cornelia Döring © 2004 - 2016 Ärzte Zeitung

ÄrzteZeitung 18. November 2016

Ärzte Zeitung, 18.11.2016 05:00

Compliance

Drei Firmen erhalten Bestätigung

BERLIN. Der Vorstand des Selbstkontrollvereins AKG ("Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen") hat die Pharmaunternehmen Dr. August Wolff GmbH, Biolefeld, Chiesi GmbH, Hamburg und Riemser Pharma GmbH, Greifswald mit seinem AKG- Healthcare-Compliance-Siegel ausgezeichnet.

Damit werde nach eingehender Prüfung bestätigt, dass die Unternehmen ein effektives Compliance Management unterhalten und sich in ihren Marketingpraktiken an den Kodex-Vorgaben des AKG orientieren.

"Die Anforderungen, um das Siegel zu erhalten, sind sehr anspruchsvoll. Nur so hat das Zertifikat Aussagekraft und kann Vertrauen im Markt schaffen", versichert AKG-Geschäftsführer Kai Christian Bleicken.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens müssten sich die Unternehmen einer mehrtägigen Auditierung durch einen externen Prüfer unterziehen, heißt es. Mehr als 200 Einzelkriterien lägen der Gesamtbewertung zugrunde.

Zudem dürfen in der Vergangenheit keine Verstöße gegen den AKG-Kodex begangen worden sein. Das Compliance-Siegel wird für die Dauer von drei Jahren vergeben und kann bei schweren Verstößen gegen den Kodex entzogen werden. (eb)

Copyright © 1997-2016 by Springer Medizin Verlag GmbH

Pressemitteilungen



Pressemitteilung

**Wechsel an der Spitze der AKG-Schlichtungsstelle
Rolf Spannuth folgt auf Gunter Bienert**

BERLIN (24.02.2016) - Rolf Spannuth wird am 1. März 2016 neuer Vorsitzender der AKG-Schlichtungsstelle. Der Richter a.D. am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg folgt auf den langjährigen Vorsitzenden Dr. Gunter Bienert.

Richter a.D. Rolf Spannuth, war im 3. Vorstand des OLG Hamburg, dem Spezialsenat für Gesundheitliche Rechtsschutz, tätig, wo er sich insbesondere mit Wettbewerbs-, Marken- und Patentrecht befasste. Zuvor war er Vorsitzender Richter bei der Kammer für Handelssachen, Spezialkammer für Wettbewerbsachen. Dem gingen viele Jahre in der Spezialkammer für Patente, Marken und Wettbewerbsachen am Landgericht Hamburg voraus. Seit 1996 ist Spannuth Dozent der Fortbildungseinrichtung Deutsche Anwalt Akademie im Bereich Wettbewerbsprozesse und Materialien Wettbewerbsrecht. Dem AKG ist Rolf Spannuth als Mitglied im AKG Bezirk von Anfang an verbunden.

„Mit Rolf Spannuth haben wir einen hervorragenden Kandidaten als Nachfolger gewonnen können, der als ehemaliger Richter über eine 15-fachjährige hochgradige Expertise verfügt. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und auf die Beratungskompetenz, die in erster Linie unseren Mitgliedern zu Gute kommen wird.“, sagte AKG-Geschäftsführer Kai Christian Bleicken zum Wechsel von Dr. Gunter Bienert auf Rolf Spannuth. Gleichzeitig betonte Bleicken „Wir sind Dr. Bienert für die erfolgreiche Zusammenarbeit zu großem Dank verpflichtet. Dr. Bienert hat den AKG als eine Institution der freiwilligen Selbstkontrolle der Pharmazeutischen Industrie in den ersten Aufbaujahren maßgeblich unterstützt und stand dem Compliance-Verantwortlichen in den Mitgliedsunternehmen als verlässlicher und kompetenter Ratgeber zur Verfügung“.

Foto von Rolf Spannuth unter www.akg.gesundheitswesen.de

Der AKG wurde im November 2007 gegründet und ist die maßgebendste Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie. Für den AKG hat die Einhaltung unabhängiger Wettbewerbs- und Verhaltensregeln nach dem präventivsten Grundsatz Prävention vor Sanktion oberste Priorität. Als Einrichtung der Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie unterstützt der AKG seine Mitglieder dabei, für ein transparentes und faires Unternehmensverhalten in der Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit den medizinischen Fachkräften zu sorgen. Das Verfolgen der aktiven Selbstkontrolle erfolgt insbesondere über Beratung und die Mediation, aber auch die Sanktion von Verstößen gegen die AKG-Verhaltenskodizes etc.

**Kai Christian Bleicken, Geschäftsführer:
Arzneymittel und Kooperation im Gesundheitswesen (AKG) e.V.
Friedrichstraße 147, 10117 Berlin
Telefon 030/300 19 09 – 30, Fax 030/300 19 09 – 31
Internet: www.akg.gesundheitswesen.de**

PM 1: Wechsel an der Spitze der AKG-Schlichtungsstelle
Rolf Spannuth folgt auf Gunter Bienert BERLIN (24.02.2016)



Pressemitteilung

Mut zur Compliance – Flagge zeigen unter dem Grundsatz Prävention vor Sanktion

Berlin (26.04.2016) - „Lassen Sie uns als AKG Flagge zeigen mit dem Mut zur Compliance und dem Grundsatz Prävention vor Sanktion und somit den richtigen Kurs halten für unsere Unternehmen und unsere Branche“. Mit diesem Appell an die Mitgliedunternehmen endete der Bericht zur Lage des Vorstandes Christoph Haras-Wolff des AKG – Arzneymittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V. auf der 10. Mitgliederversammlung am 26. April 2016 in Berlin.

Die Botschaft des Berichtes zur Lage: Regelverstöße werden nicht geduldet! Wer es mit Compliance und Corporate Governance ernst meint, muss dafür sorgen, dass nicht nur ein effizientes Compliance Managementsystem etabliert wird, sondern dass die Menschen die damit verbundenen Werte und deren positive Bedeutung für die Organisation verstehen, verinnerlichen und aktiv vertreten. Einwandfreies Verhalten schafft den größtmöglichen Vorteil für alle.

Zuvor hatte der Vorstand auch Stellung genommen zu aktuellen Themen wie dem Fortschritt zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, bei dem Haras-Wolff für den AKG begrüßte, dass Bestechlichkeit und Bestechung in den Gesundheitsberufen Offiziell verboten werden und dass für die §§ 299a und 299b StGB im Gesetzentwurf noch vorgesehenen Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verletzung beruflicher Pflichten gestrichen worden sind.

Der Bielefelder Unternehmer begrüßte auch die Ergebnisse des Pharmadialogs im Hinblick auf eine gemeinsame Weichenstellung für eine starke Forschung und Produktion von Arzneimitteln im Pharmastandort Deutschland. Haras-Wolff betonte aber, alle Akteure seien nun aufgefordert, gemeinsam ein ausgewogenes und zukunftsfähiges Maßnahmenpaket zu erarbeiten. Der Dialog ist ein wichtiger Schritt, ihm müssen weitere folgen für eine hochwertige Arzneimittelversorgung für die Lebensqualität der Patienten und Patienten und für den Wirtschaftsstandort Deutschland!

In seinem Gastvortrag „Mut zur Compliance“ betonte Prof. Dr. Martin Schulz, Professor für deutsches und internationales Privatrecht und Unternehmensrecht, jedes Unternehmen sei nur eine falsche Entscheidung oder einen falschen Mitarbeiter entfernt von einem Skandal, einen Skandal entfernt von einer Skandalen und eine Skandalen entfernt von einer Flut von Klagen. Prof. Schulz machte deutlich: Compliance ist Chefsache! Fazit seines Vortrags: Compliance-Risiken im Gesundheitssektor sind erheblich und werden durch das neue Korruptionsstrafrecht weiter erhöht. Erfolgreiches Compliance Management biete aber zahlreiche Vorteile und Chancen zum Schutz der Unternehmen, der Mitarbeiter und der Interessengruppen.



Pressemitteilung

In der anschließenden Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Verbänden, Industrie und Wissenschaft ging es um die Frage „Compliance im Spannungsfeld zwischen Regeln und Risikobereitschaft“. Die Runde stellte klar, das künftige Antikorruptionsgesetz werde dafür sorgen, dass das, was immer schon unstrittig war, nun auch strafbar sei. Ebenso machten die Juristen in der Runde deutlich, dass das Strafrecht nur die Untergrenze dessen darstellt, was zulässig ist. Vertreter der AKG-Mitgliedunternehmen betonten, Regeln der Compliance müssten als „Leitplanken“ verstanden werden, zwischen denen man sich zu bewegen habe. Man müsse darauf achten, dass Unternehmen „Unternehmen“ bleiben und nicht zu „Unterlassern“ würden. Einig war sich die Runde, dass jetzt Zeit sei zum Schulterschluss aller am Gesundheitswesen Beteiligten in Richtung gemeinsamer Sorge um ein gutes Compliance-Management. Für den AKG bedeute das auch weiterhin ein Handeln unter Beachtung des Leitmotivs Prävention vor Sanktion. In der Schlussrunde waren sich die Teilnehmer einig, dass es Zeit sei zu einer Neuaufgabe des gemeinsamen Standpunkts, der im Jahre 2000 erstmalig zwischen Partnern im Gesundheitswesen vereinbart wurde.

Im internen Teil der Mitgliederversammlung ging es unter dem Titel „Final Countdown §§ 299a, 299b StGB – Aktueller Stand“ um eine detaillierte Betrachtung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen. Prof. Jendrik Schmeidler von der Universität Leipzig betonte noch einmal den zentrale Paradigmenwechsel im Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf die §§299a, 299b StGB. Er erklärte jedoch, „man gebe es ernst richtig los“. Man habe nun das Gesetz, jetzt gehe es um die Umsetzung im Alltag.

Der AKG wurde im November 2007 gegründet und ist die mitgliederstärkste Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie. Für den AKG hat die Einhaltung kodifizierter Wettbewerbs- und Verhaltensregeln nach dem prinzipienorientierten Grundsatz „Verbot ist Sanktion“ oberste Priorität. Als Einrichtung der Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie unterstützt der AKG seine Mitglieder dabei, für ein transparentes und faires Unternehmensverhalten in der Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit den medizinischen Fachkreisen zu sorgen. Das Verfahren der internen Selbstkontrolle schlägt insbesondere die Beratung und die Mediation, aber auch die Sanktion von vereinbarten Verstößen gegen die AKG-Verhaltenskodizes vor.

**Kai Christian Dieckens, Geschäftsführer
Arzneymittel und Kooperation im Gesundheitswesen (AKG) e.V.**
Friedrichstraße 147, 10117 Berlin
Telefon 030/300 19 09 – 30, Fax 030/300 19 09 – 33
Internet www.akg.gesundheitswesen.de

PM 2: Pressemitteilung zur 10. AKG-Mitgliederversammlung
Mut zur Compliance – Flagge zeigen unter dem Grundsatz Prävention vor Sanktion
Berlin (26.04.2016)

akg Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AGG e.V.
Präsident von Berlin

Pressemittlung

Wechsel an der Spitze der AKG-Schiedsstelle:
Professor Hendrik Schneider folgt auf Dr. jur. h.c. Matthias von Wulffen

BERLIN (01.09.2016) – Wechsel im Vorsitz der Schiedsstelle des AKG e.V., Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.: Der AKG-Vorstand hat Prof. Dr. Jur. Hendrik Schneider mit Wirkung zum 1. September 2016 einstimmig zum neuen Vorsitzenden der AKG-Schiedsstelle berufen. Prof. Schneider folgt Dr. jur. h.c. Matthias von Wulffen, der seit 2010 dieses Amt innehatte und nun aus Altersgründen aussteigen wird.

Der 1966 in Wiesbaden geborene Prof. Dr. Hendrik Schneider ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafrechtslehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Darüber hinaus ist Schneider als Strafrechtler sowie als Gutachter und Schulungsleiter im Bereich der Prävention von Wirtschaftskorruption tätig.

AKG-Geschäftsführer Kai Christian Bleicken erklärte zur Berufung Prof. Schneiders: „Mit Prof. Schneider verbindet uns bereits eine langjährige sehr erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit seinem hervorragenden, in Wissenschaft und Praxis hoch geschätzten Expertennetz wird Prof. Schneider die Arbeit des AKG weiterhin außerordentlich bereichern. Wir freuen uns, dass wir den Vorsitz der AKG-Schiedsstelle mit einem so exzellenten Wissenschaftler bestetzen konnten.“

Bleicken weiter: „Vorstand und Geschäftsführung des AKG danken gleichzeitig Dr. von Wulffen sehr herzlich, für sein Engagement und seinen Einsatz gerade in den entscheidenden Aufbaujahren des AKG. Mit seinem hervorragenden Expertenwissen hat Dr. von Wulffen dem AKG mit Rat und Tat gefördert und insbesondere die Arbeit des Vorstands maßgeblich unterstützt.“

Foto von Professor Hendrik Schneider unter www.akg-gesundheitswesen.de

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen – AKG e.V.: Der AKG wurde im November 2007 gegründet und ist die maßgebendste Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie. Für den AKG hat die Einhaltung höchster Wertewerte und Verhaltensregeln nach dem pharmazeutischen Grundsatz 'Primum non nocere' absolute Priorität. Als Einrichtung der Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie unterstützt der AKG seine Mitglieder dabei, für ein transparentes und faires Unternehmensverhalten in der Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit dem medizinischen Fachpersonal zu sorgen. Das Verfahren der internen Selbstkontrolle schließt insbesondere die Beratung und die Mediation, aber auch die Sanktion von verstößigen Verträgen gegen den AKG-Verhaltenskodex ein.

Kai Christian Bleicken, Geschäftsführer
Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen (AKG) e.V.
Friedrichstraße 142, 10117 Berlin
Telefon: 030/300 19 09 10, Fax 030/300 19 09 13
Internet: www.akg-gesundheitswesen.de

PM 3: Wechsel an der Spitze der AKG-Schiedsstelle:
Professor Hendrik Schneider folgt auf Dr. jur. h.c. Matthias von Wulffen Berlin (01.09.2016)

akg Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AGG e.V.
Präsident von Berlin

Pressemittlung

Berlin, 14.11.2016

**AKG-Healthcare Compliance Siegel:
Auszeichnung für effektives Compliance Management**

Der Vorstand des AKG e.V. hat auf Vorschlag der Zertifizierungskommission die Pharmazeutischen Dr. August Wolff GmbH & Co. KG (Arzneimittel, Biohering, Citrus-Extrakt, Herbing und Biomer Pharma Berlin, Großstadt) mit dem **AKG-Healthcare Compliance Siegel** ausgezeichnet. Mit diesem Siegel wird überprüft, ob die Unternehmen ein effektives Compliance Management haben und sich in ihren organisationalen Maßnahmen an den Kodex des AKG orientieren.

„Die Anforderungen, um das Siegel zu erhalten sind sehr anspruchsvoll. Nur so hat das Zertifikat Aussagekraft und kann Vertrauen im Markt schaffen“, betonte Kai Christian Bleicken, Geschäftsführer des AKG e.V., bei der Auszeichnung der Firma in Berlin.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens müssen sich die Unternehmen einer mehrstufigen Auditing durch einen externen Prüfer unterziehen. Mehr als 200 Einzelbetriebe wurden für die Beantragung zu Grund geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der Vergangenheit keine Vorfälle gegen den AKG-Kodex gegeben hat. Grundlage der Kriterien sind die Regelungen der Zusammenarbeit mit den Lieferanten und Patientenzustimmungen. Das Siegel wird für die Dauer von drei Jahren vergeben. Es kann bei schweren Verstößen gegen den Kodex wieder entzogen werden.

„Healthcare Compliance steht für die Beachtung aller gesetzlichen Regelungen, Richtlinien, aber auch der freiwilligen Kodex und Werte, die wir festgelegt haben. Damit sollen alle Akteure der Zusammenarbeit mit Fachkräften, wie z. B. Ärzten und Apothekern, sowie mit Patientenzustimmungen auf einem hohen Transparenz- und Fairnessniveau gesteuert werden. Das Siegel bestätigt den hohen regulatorischen Standard bezüglich Compliance-Organisationen-Prozessen und -Verfahren“ ergänzte Geschäftsführer Kai Christian Bleicken.

Dr. Hans-Martin Böttger, Vorsitzender der Zertifizierungskommission, ist überzeugt, dass „effizientes Handeln im Gesundheitswesen unter den gegenwärtigen Umständen keine Barkasse ist, sondern ein grundlegendes Gebot, das für alle Akteure tagtäglich geprüft und in Frage gestellt werden muss.“

Der AKG wurde im November 2007 gegründet und ist die maßgebendste Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie. Für den AKG hat die Einhaltung höchster Wertewerte und Verhaltensregeln nach dem pharmazeutischen Grundsatz 'Primum non nocere' absolute Priorität. Als Einrichtung der Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie unterstützt der AKG seine Mitglieder dabei, für ein transparentes und faires Unternehmensverhalten in der Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit dem medizinischen Fachpersonal zu sorgen. Das Verfahren der internen Selbstkontrolle schließt insbesondere die Beratung und die Mediation, aber auch die Sanktion von verstößigen Verträgen gegen den AKG-Verhaltenskodex ein.

Kai Christian Bleicken
Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AGG e.V.
Friedrichstraße 142
10117 Berlin
Telefon: 030/300 19 09 10
Fax: 030/300 19 09 13
Internet: www.akg-gesundheitswesen.de

PM 4: AKG-Healthcare Compliance Siegel: Auszeichnung für effektives Compliance Management Berlin (14.11.2016)

Mitgliederverzeichnis (AKG) e. V.

A

Alcon Pharma GmbHBlankreutestraße 1, 79108 Freiburg
Alexion Pharma Germany GmbHArnulfstraße 19, 80335 München
Alimera Sciences Ophthalmologie GmbH Cicerostraße 21 10709 Berlin
Almirall Hermal GmbH Scholtzstraße 3, 21465 Reinbeck
anwerina Deutschland GmbH Reichskanzler-Müller-Straße 21, 68165 Mannheim
APOCARE Pharma GmbH Hauptstraße 198, 33647 Bielefeld
APOGEPHA Arzneimittel GmbHKyffhäuserstraße 27, 01309 Dresden
Ardeypharm GmbHLoerfeldstraße 20, 58313 Herdecke
Aristo Pharma GmbH Wallenroder Straße 8–10, 13435 Berlin

B

bene Arzneimittel GmbH Herterichstraße 1, 81479 München
Bencard Allergie GmbH Messerschmittstraße 4, 80992 München
BIONORICA ETHICS GmbHKerschensteiner Straße 11–15, 92318 Neumarkt
biosyn Arzneimittel GmbH Schorndorfer Straße 32, 70734 Fellbach
Biotest AG Landsteinerstraße 5, 63303 Dreieich
Birken AG Streiflingsweg 11 75223 Niefern-Öschelbronn
Bracco Imaging DeutschlandMax-Stromeyer-Straße 116, 78467 Konstanz
B. Braun Melsungen AG Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen

C

Celgene GmbH Joseph-Wild-Straße 20, 81829 München
Chemische Fabrik Kreussler & Co. GmbH Rheingaustraße 87–93, 65203 Wiesbaden

CHEPLAPHARM Arzneimittel GmbH Bahnhofstraße 1a, 17498 Mesekenhagen
 Chiesi GmbH Gasstraße 6, 22761 Hamburg
 Chugai Pharma Europe Ltd..... Zweigniederlassung Deutschland,
 Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main
 Cipla Europe NV Zweigniederlassung Deutschland: Inselkammerstr. 4, 82008 Unterhaching
 Combustin Pharmazeutische Präparate GmbH Offinger Straße 7, 88525 Hailtingen

D

Dermapharm AG Arzneimittel Lil-Dagover-Ring 7, 82031 Grünwald
 Desitin Arzneimittel GmbH Weg beim Jäger 214, 22335 Hamburg
 DOLORGIET GmbH & Co. KG Otto-von-Guericke-Straße 1, 53754 Sankt Augustin / Bonn
 Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Sudbrackstraße 56, 33611 Bielefeld
 Dr. Beckmann Pharma GmbH Carl-Petersen-Straße 4, 20535 Hamburg
 Dr. Falk Pharma GmbH Leinenweberstraße 5, Postfach 6529, 79041 Freiburg
 Dr. F. Köhler Chemie GmbH Werner-von-Siemens-Straße 22, 64625 Bensheim
 Dr. Gerhard Mann Chem.-pharm. Fabrik GmbH Brunsbütteler Damm 165–173, 13581 Berlin
 DR. KADE Pharmazeutische Fabrik GmbH Rigistraße 2, 12277 Berlin
 Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co.KG Willmar-Schwabe-Straße 4, 76227 Karlsruhe

F

Forest Laboratories Deutschland GmbH Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
 Ferring Arzneimittel GmbH Fabrikstraße 7, 24103 Kiel
 Fresenius Kabi Deutschland GmbH Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H.

G

G. Pohl-Boskamp GmbH & Co.KG Kieler Straße 11, 25551 Hohenlockstedt
Galderma Laboratorium GmbH..... Georg-Glock-Straße 8, 40474 Düsseldorf
Gedeon Richter Pharma GmbH Eiler Straße 3 W, 51107 Köln
Grifols Deutschland GmbHLyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main
Guerbet GmbH Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach

H

HAL Allergie GmbH.....Poststraße 5–6, 40213 Düsseldorf
Hennig Arzneimittel GmbH + Co. KG..... Liebigstraße 1–2, 65439 Flörsheim am Main
Heyl Chemisch-pharmazeutische Fabrik GmbH & Co. KGGoerzallee 253, 14167 Berlin
Hikma Pharma GmbH Lochhamer Schlag 17, 82166 Gräfelfing
Holsten Pharma GmbH.....Im Bürgerstock 7, 79241 Ihringen
Hormosan Pharma GmbH..... Wilhelmshöher Straße 106, 60389 Frankfurt / M
Hospira Deutschland GmbHRablstraße 24, 81669 München
HRA Pharma Deutschland GmbH..... Massenbergstraße 9, 44787 Bochum

I

Indivior Deutschland GmbH Hermsheimer Straße 3 68163 Mannheim
Intercept Pharma Deutschland GmbH Rosenheimerstraße 52 81669 München

J

Jazz Pharma Germany GmbHGrillparzerstraße 18 81675 München

K

Kyowa Kirin GmbH Monschauer Straße 1 40549 Düsseldorf

L

LEO Pharma GmbH Frankfurter Straße 233 A3, 63263 Neu-Isenburg

LFB GmbH..... An der alten Ziegelei 5, 48157 Münster

Lofarma Deutschland GmbH Hanns-Martin-Schleyer-Straße 26, 47877 Willich

Louis Widmer GmbH Grossmattstraße 11, 79618 Rheinfelden / Baden

M

medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate mbH..... Theaterstraße 6, 22880 Wedel

Medice Arzneimittel Pütter GmbH & Co.KG..... Kuhlweg 37, 58638 Iserlohn

medphano Arzneimittel GmbH.....Maienbergstraße. 10–12, 15562 Rüdersdorf

mibe GmbH Arzneimittel..... Münchnerstraße 15, 06796 Brehna

Mitsubishi Pharma Deutschland GmbH Willstätter Straße 30, 40549 Düsseldorf

3M Deutschland GmbH Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss

N

Neuraxpharm Arzneimittel GmbH Elisabeth-Selbert-Straße 23 40764 Langenfeld

Nordic Pharma GmbH..... Fraunhoferstraße 4, 85737 Ismaning

Norgine GmbH..... Im Schwarzenborn 4, 35041 Marburg

O

Octapharma GmbH..... Elisabeth-Selbert-Straße 11, 40764 Langenfeld
Omnicare Pharma GmbH..... FeringasträÙe 7 85774 Unterföhring
Omnivision GmbH..... LindberghstraÙe 7, 82178 Puchheim
Orion Pharma GmbHNotkestraÙe 9, 22607 Hamburg
Orphan Europe (Germany) GmbH..... Eberhard-Finckh-StraÙe 55, 89075 Ulm

P

PB Pharma GmbH Lise-Meitner-StraÙe 10, 40670 Meerbusch
Pharma Stulln GmbH WerksstraÙe 3, 92551 Stulln
Pharm Allergan GmbHWesthafenplatz 6–8, 60327 Frankfurt am Main
Pharmore GmbH..... GildestraÙe 75, 49479 Ibbenbüren
Pierre Fabre Pharma GmbH..... Jechtinger StraÙe 13, 79111 Freiburg

R

Recordati Pharma GmbH..... Eberhard-Finckh-StraÙe 55, 89075 Ulm
Riemser Pharma GmbH An der Wiek 7, 17493 Greifswald – Insel Riems
ROTEXMEDICA GmbH Arzneimittelwerk BunsensträÙe 4, 22946 Trittau
Ruhrpharm AG..... Heidsieker Heide 114, 33739 Bielefeld

S

Sanofi Pasteur MSD GmbH Alexanderufer 3, 10117 Berlin
Santen GmbH Erika-Mann-StraÙe 21, 80636 München
Serumwerk Bernburg AG Hallesche LandstraÙe 105b 06406 Bernburg
SERVIER Deutschland GmbH..... ElsenheimerstraÙe 53, 80687 München

Shionogi GmbH Leopoldstraße 23, 80802 München
 Shire Deutschland GmbH Friedrichstraße 149, 10117 Berlin
 sigma-tau Arzneimittel GmbH Liebherrstraße 22, 80538 München
 Sinclare Pharma GmbH Westhafen Tower, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main
 STALLERGENES GmbH Carl-Friedrich-Gauß-Str. 50, 47475 Kamp-Lintfort
 Steigerwald Arzneimittelwerk GmbH Havelstraße 5, 64295 Darmstadt
 Südmedica GmbH, Chem.-pharm.
 Fabrik Pharm. Handelsgesellschaft Ehrwalder Straße 21, 81377 München

T

TAD Pharma GmbH Heinz-Lohmann-Straße 5, 27472 Cuxhaven
 Théa Pharma GmbH Schillerstraße 3, 10625 Berlin
 Trommsdorf GmbH & Co. KG Trommsdorffstraße 2, 52477 Alsdorf

U

Ursapharm Arzneimittel GmbH Industriestraße 35, 66129 Saarbrücken

V

VERLA-PHARM Arzneimittelfabrik
 Apotheker H. J. v. Ehrlich GmbH & Co. KG Hauptstraße 98, 82327 Tutzing
 Vertex Pharmaceuticals (Germany) GmbH Josephspitalstraße 15, 80331 München

W

WALA Heilmittel GmbH..... Dorfstraße 1, 73087 Bad Boll / Eckwälden
Warner Chilcott Deutschland GmbH..... Dr. Otto-Röhm-Straße 2–4, 64331 Weiterstadt
WELEDA AG Möhlerstraße 3–5, 73525 Schwäbisch Gmünd
Wörwag Pharma GmbH & Co.KG Calwer Straße 7, 71034 Böblingen

Z

Zambon GmbH Kurfürstendamm 103 / 104, 10711 Berlin

Außerordentliche Mitglieder

Credopard GmbH	Moosmangstraße 15, 87600 Kaufbeuren
Congress Suport International GmbH.....	Kuhbergstraße 28 34131 Kassel
Europe Convention GmbH & Co. KG	Bahnhofsstraße 30, 82647 Garmisch Partenkirchen
face to face GmbH.....	Probsteigasse 15–19, 50670 Köln
MED-X-PRESS GmbH	Pracherstieg 1, 38644 Goslar
Passus GmbH.....	Fraunhoferstraße 15, 81252 Martinsried – München
primus consulting group GmbH.....	Fraunhoferstraße 15, 81252 Martinsried – München
Wallmeyer GmbH.....	Hörder Burgstr. 18, 44263 Dortmund



Impressum

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.
Friedrichstraße 147
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 – 30
info@ak-gesundheitswesen.de
www.akg-pharma.de

Kontakt:

Kai Christian Bleicken
bleicken@akg-pharma.de
Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg –
Nr. VR 27537B

Redaktion:

Cindy Ria Becker, Dr. Albrecht Kloepfer,
Büro für gesundheitspolitische Kommunikation

V.i.S.d.P. Kai Christian Bleicken



Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.
Friedrichstraße 147
10117 Berlin

Telefon: +49 (30) 3 00 19 09 – 30
Telefax: +49 (30) 3 00 19 09 – 33

E-Mail: info@ak-gesundheitswesen.de
www.ak-gesundheitswesen.de